

## Vorwort

Die Bundesnotarordnung ist seit dem Jahr 1961 das Herzstück der deutschen Notariatsverfassung. Der *Schönenberg-Wessel/Plottek/Sikora* führt deren rund 175 Vorschriften einer fundierten Kommentierung aus dem Blickwinkel der notariellen Praxis zu. Er soll indes auch Richtern, die über berufsrechtliche Fragen zu befinden haben, und der Wissenschaft bei der Fortentwicklung des notariellen Berufsrechts dienen.

Das 27 Personen umfassende Autorenteam aus Vertretern des Anwalts- und des hauptberuflichen Notariats, der Verwaltung, der Justiz sowie der Wissenschaft gewährleistet, dass die Expertise und langjährige praktische Erfahrung verschiedener Berufsgruppen einfließen.

Das notarielle Berufs- und Verfahrensrecht befindet sich im Wandel. Gerade die letzten Jahre brachten zahlreiche Änderungen der Bundesnotarordnung mit sich. Namentlich die elektronische Führung von Registern, wie des Urkundenarchivs, das die Urkundenrolle zum 1.1.2022 ersetzt hat, das Verwahrungsverzeichnis, das an Stelle des Massebuchs Einzug in die notarielle Praxis erhalten hat, zeugen hiervon. Zu erwähnen sind indes auch die Einführung der Onlineverfahren durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zum 1.8.2022 und deren Erweiterung zum 1.8.2023 durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG), das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der BNotK, das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Rechtsprechung und Literatur sind bis März 2023 berücksichtigt.

Herausgeber und Autoren danken Herrn *Dennis Flohr* und dem Team des Deutschen Notarverlags für ihren unermüdlichen Einsatz, das vielfältige Autorenteam zusammenzuhalten und die Entstehung des Werks umsichtig und mit großem Engagement zu begleiten.

Kiel, Bochum und München im Mai 2023

*Ulf Schönenberg-Wessel*

schoenenberg-wessel@ssw-partner.de

*Pierre Plottek* und

info@drplottek.de

*Markus Sikora*

sikora@ms-muc.com



## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Autorenverzeichnis . . . . .	XIII
Bearbeiterverzeichnis . . . . .	XV
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Literaturverzeichnis . . . . .	XXVII
<b>Teil 1 Das Amt des Notars . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>Abschnitt 1 Bestellung zum Notar . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1 Stellung und Aufgaben des Notars . . . . .	1
§ 2 Beruf des Notars . . . . .	10
§ 3 Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotare . . . . .	13
§ 4 Bedürfnis für die Bestellung eines Notars . . . . .	19
§ 4a Bewerbung . . . . .	26
§ 5 Eignung für das notarielle Amt . . . . .	29
§ 5a Weitere Voraussetzungen für hauptberufliche Notare . . . . .	38
§ 5b Weitere Voraussetzungen für Anwaltsnotare . . . . .	45
§ 6 Auswahl bei mehreren geeigneten Personen, Verordnungsermächtigung . . . . .	50
§ 6a Versagung und Aussetzung der Bestellung . . . . .	53
§ 6b (weggefallen) . . . . .	54
§ 7 Anwärterdienst; Verordnungsermächtigung . . . . .	54
§ 7a Notarielle Fachprüfung; Verordnungsermächtigung . . . . .	67
§ 7b Schriftliche Prüfung . . . . .	76
§ 7c Mündliche Prüfung . . . . .	81
§ 7d Bescheid; Zeugnis; Rechtsmittel . . . . .	86
§ 7e Rücktritt; Versäumnis . . . . .	93
§ 7f Täuschungsversuche; Ordnungsverstöße . . . . .	95
§ 7g Prüfungsamt; Verordnungsermächtigung . . . . .	98
§ 7h Gebühren . . . . .	106
§ 7i Verordnungsermächtigung zur notariellen Fachprüfung . . . . .	112
§ 8 Nebentätigkeit . . . . .	117
§ 9 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung; Verordnungsermächtigung . . . . .	129
§ 10 Amtssitz . . . . .	137
§ 10a Amtsbereich . . . . .	148
§ 11 Amtsbezirk . . . . .	158
§ 11a Zusammenarbeit mit einem im Ausland bestellten Notar . . . . .	161
§ 12 Bestellungsurkunde . . . . .	173
§ 13 Vereidigung . . . . .	175
<b>Abschnitt 2 Ausübung des Amtes . . . . .</b>	<b>177</b>
§ 14 Allgemeine Berufspflichten . . . . .	177
§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit . . . . .	213

§ 16	Verbot der Mitwirkung als Notar; Selbstablehnung . . . . .	236
§ 17	Gebühren . . . . .	246
§ 18	Pflicht zur Verschwiegenheit . . . . .	252
§ 18a	Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken . . . . .	277
§ 18b	Form des Zugangs zu Forschungszwecken . . . . .	284
§ 18c	Schutz von Inhalten beim Zugang zu Forschungszwecken . . . . .	287
§ 18d	Kosten des Zugangs zu Forschungszwecken . . . . .	289
§ 19	Amtspflichtverletzung . . . . .	291
§ 19a	Berufshaftpflichtversicherung . . . . .	329
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Die Amtstätigkeit . . . . .</b>	<b>337</b>
§ 20	Beurkundungen und Beglaubigungen . . . . .	337
§ 21	Bescheinigungen . . . . .	347
§ 22	Abnahme von Eiden; Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen . . . . .	363
§ 23	Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen . . . . .	371
§ 24	Betreuung und Vertretung der Beteiligten . . . . .	386
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Sonstige Amtspflichten des Notars . . . . .</b>	<b>396</b>
§ 25	Beschäftigung von Mitarbeitern; Verordnungsermächtigung . . . . .	396
§ 26	Förmliche Verpflichtung beschäftigter Personen . . . . .	400
§ 26a	Inanspruchnahme von Dienstleistungen . . . . .	405
§ 27	Anzeigespflicht bei Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung . . . . .	412
§ 28	Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit . . . . .	416
§ 29	Werbeverbot . . . . .	421
§ 30	Ausbildungspflicht . . . . .	444
§ 31	Verhalten des Notars . . . . .	448
§ 32	(aufgehoben) . . . . .	451
§ 33	Elektronische Signatur . . . . .	451
§ 34	Meldepflichten . . . . .	457
<b>Abschnitt 4a</b>	<b>Führung der Akten und Verzeichnisse . . . . .</b>	<b>461</b>
§ 35	Führung der Akten und Verzeichnisse . . . . .	461
§ 36	Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen . . . . .	471
§ 37	(weggefallen) . . . . .	477
<b>Abschnitt 5</b>	<b>Abwesenheit und Verhinderung des Notars; Notarvertretung . . . . .</b>	<b>478</b>
§ 38	Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung . . . . .	478
§ 39	Notarvertretung . . . . .	481
§ 40	Form der Bestellung; Amtseid; Widerruf . . . . .	491
§ 41	Amtsausübung der Vertretung . . . . .	494
§ 42	Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notar und Vertretung . . . . .	497
§ 43	Vergütung der von Amts wegen bestellten Vertretung . . . . .	498
§ 44	Dauer der Amtsbefugnis der Vertretung . . . . .	499
§ 45	Verwahrung bei Abwesenheit oder Verhinderung . . . . .	502
§ 46	Amtspflichtverletzung der Vertretung . . . . .	505

<b>Abschnitt 6 Erlöschen des Amtes; vorläufige Amtsenthebung; Notariatsverwalter . . . . .</b>	508
§ 47 Erlöschen des Amtes . . . . .	508
§ 48 Entlassung . . . . .	512
§ 48a Altersgrenze . . . . .	515
§ 48b Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege . . . . .	517
§ 48c Amtsniederlegung aus gesundheitlichen Gründen . . . . .	524
§ 49 Straferichtliche Verurteilung . . . . .	527
§ 50 Amtsenthebung . . . . .	531
§ 51 Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes . . . . .	550
§ 51a Ablieferung verwahrter Gegenstände . . . . .	557
§ 52 Weiterführung der Amtsbezeichnung . . . . .	560
§ 53 Übernahme von Räumen oder Angestellten des ausgeschiedenen Notars . . . . .	565
§ 54 Vorläufige Amtsenthebung . . . . .	570
§ 55 Verwahrung und Amtshandlungen bei vorläufiger Amtsenthebung . . . . .	575
Vorbem. §§ 56–64 BNotO . . . . .	580
§ 56 Notariatsverwalter . . . . .	582
§ 57 Amtsausübung und Bestellung des Notariatsverwalters . . . . .	596
§ 58 Fortführung der Amtsgeschäfte; Kostenforderungen . . . . .	599
§ 59 Vergütung; Abrechnung mit der Notarkammer . . . . .	605
§ 60 Überschüsse aus Notariatsverwaltungen . . . . .	609
§ 61 Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters . . . . .	610
§ 62 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notarkammer und Notariatsverwaltung . . . . .	616
§ 63 Einsicht der Notarkammer . . . . .	617
§ 64 Dauer der Amtsbefugnis des Notariatsverwalters; Kostenforderungen . . . . .	620
<b>Abschnitt 7 Allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren . . . . .</b>	626
§ 64a Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze . . . . .	626
§ 64b Bestellung eines Vertreters . . . . .	628
§ 64c Ersetzung der Schriftform . . . . .	629
§ 64d Übermittlung von Daten . . . . .	630
<b>Teil 2 Notarkammern und Bundesnotarkammer . . . . .</b>	633
<b>Abschnitt 1 Notarkammern . . . . .</b>	633
§ 65 Bildung; Sitz; Verordnungsermächtigung . . . . .	633
§ 66 Satzung; Aufsicht; Tätigkeitsbericht . . . . .	636
§ 67 Aufgaben; Verordnungsermächtigung . . . . .	641
§ 68 Organe . . . . .	653
§ 69 Vorstand . . . . .	656
§ 69a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen . . . . .	662
§ 69b Abteilungen . . . . .	666
§ 69c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds . . . . .	668
§ 70 Präsident . . . . .	671
§ 71 Kammerversammlung . . . . .	675

§ 72	Regelung durch Satzung . . . . .	680
§ 73	Erhebung von Beiträgen . . . . .	683
§ 74	Auskunfts-, Vorlage- und Vorladerecht . . . . .	688
§ 75	Ermahnung . . . . .	692
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Bundesnotarkammer . . . . .</b>	<b>698</b>
§ 76	Bildung; Sitz . . . . .	698
§ 77	Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung . . . . .	700
§ 78	Aufgaben . . . . .	703
§ 78a	Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung . . . . .	712
§ 78b	Auskunft und Gebühren . . . . .	714
§ 78c	Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung . . . . .	716
§ 78d	Inhalt des Zentralen Testamentsregisters . . . . .	718
§ 78e	Sterbefallmitteilung . . . . .	720
§ 78f	Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister . . . . .	722
§ 78g	Gebührenerhebung für das Zentrale Testamentsregister . . . . .	724
§ 78h	Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung . . . . .	726
§ 78i	Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv . . . . .	731
§ 78j	Gebührenerhebung für das Elektronische Urkundenarchiv . . . . .	732
§ 78k	Elektronischer Notariatsaktenspeicher; Verordnungsermächtigung . . . . .	735
§ 78l	Notarverzeichnis . . . . .	739
§ 78m	Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis . . . . .	744
§ 78n	Besonderes elektronisches Notarpostfach, Verordnungsermächtigung . . . . .	745
§ 78o	Beschwerde . . . . .	748
§ 78p	Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung . . . . .	750
§ 78q	Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem . . . . .	759
§ 79	Organe . . . . .	763
§ 80	Präsidium . . . . .	765
§ 81	Wahl des Präsidiums . . . . .	766
§ 81a	Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen . . . . .	768
§ 82	Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums . . . . .	770
§ 83	Generalversammlung . . . . .	773
§ 84	(weggefallen) . . . . .	774
§ 85	Einberufung der Generalversammlung . . . . .	774
§ 86	Zusammensetzung und Beschlussfassung der Generalversammlung . . . . .	778
§ 87	Bericht des Präsidiums . . . . .	783
§ 88	Status der Mitglieder . . . . .	783
§ 89	Regelung durch Satzung . . . . .	784
§ 90	Auskunftsrecht . . . . .	785
§ 91	Erhebung von Beiträgen . . . . .	785

<b>Teil 3</b>	<b>Aufsicht, Disziplinarverfahren; gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen</b>	789
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Aufsicht</b>	789
§ 92	Aufsichtsbehörden	789
§ 93	Befugnisse der Aufsichtsbehörden	792
§ 94	Missbilligung	798
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Disziplinarverfahren</b>	803
§ 95	Einleitung eines Disziplinarverfahrens	803
§ 95a	Verjährung	809
§ 96	Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes; Verordnungsermächtigung	814
§ 97	Disziplinarmaßnahmen	828
§ 98	Verhängung der Disziplinarmaßnahmen	835
§ 99	Disziplinargericht	849
§ 100	Übertragung von Aufgaben des Disziplinargerichts durch Rechtsverordnung	852
§ 101	Besetzung des Oberlandesgerichts	855
§ 102	Bestellung der richterlichen Mitglieder	858
§ 103	Bestellung der notariellen Beisitzer	860
§ 104	Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer	865
§ 105	Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts	869
§ 106	Besetzung des Bundesgerichtshofs	874
§ 107	Bestellung der richterlichen Mitglieder	874
§ 108	Bestellung der notariellen Beisitzer	875
§ 109	Anzuwendende Verfahrensvorschriften	877
§ 110	Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen	880
§ 110a	Tilgung	884
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen</b>	888
§ 111	Sachliche Zuständigkeit	888
§ 111a	Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung	893
§ 111b	Verfahrensvorschriften	896
§ 111c	Beklagter	916
§ 111d	Berufung	918
§ 111e	Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse	923
§ 111f	Gebühren	928
§ 111g	Streitwert	929
§ 111h	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	931
<b>Teil 4</b>	<b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	935
§ 112	Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung	935
§ 113	Notarkasse und Ländernotarkasse	938
§ 113a	(weggefallen)	967
§ 113b	Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und Ländernotarkasse	967

## Inhaltsübersicht

§ 114	Sondervorschriften für das Land Baden-Württemberg . . . . .	971
§ 115	(weggefallen). . . . .	979
§ 116	Sondervorschriften für einzelne Länder . . . . .	979
§ 117	(weggefallen). . . . .	980
§ 117a	Notarkammern im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main und in den neuen Bundesländern	980
§ 117b	Sondervorschriften für Notarassessoren und Notare aus den neuen Bundesländern . . . . .	981
§ 118	Übergangsvorschrift für Akten, Bücher und Verzeichnisse . . . . .	982
§ 119	Übergangsvorschrift für bereits verwahrte Urkundensammlungen . . . . .	983
§ 120	Übergangsvorschrift zu Besetzungsverfahren . . . . .	985
§ 121	(aufgehoben) . . . . .	986
	Anlage 1 (zu § 18d Abs. 1) Gebührenverzeichnis (Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken)	987
	Anlage 2 (zu § 111f Satz 1) Gebührenverzeichnis (verwaltungsrechtliche Notarsachen) . . . . .	990
	<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	997



## **Autorenverzeichnis**

- Dr. Nils Außner*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Oberursel (Taunus)  
*Thomas Dziwis*, Notarassessor, München  
*Prof. Dr. Peter Enders*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Hagen  
*Rüdiger Gockel*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Beckum  
*Matthias Sören Holland*, Notar, Oranienburg  
*Dr. Torsten Jäger*, Notar, Landau/Pfalz  
*Andreas Janßen, LL.M.*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Braunschweig  
*Dr. Benedikt Mack*, Notar, Regen  
*Dr. Wendelin Mayer, LL.M.*, Notar, Ludwigsburg  
*Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier*, Notar, Bischofsheim i.d.Rhön  
*Dr. Markus Müller, LL.M. (Cambridge)*, Notar, Grünstadt  
*Dr. Pierre Plottek*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Bochum  
*Dr. Joachim Püls*, Notar, Dresden  
*Dr. Thomas Raff*, Notar, Ludwigshafen am Rhein  
*Dr. David Saive, LL.M.*, Special Advisor, ICC Germany, Hamburg  
*Sarah Scherwitzki, LL.M.*, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin  
*Ulf Schönenberg-Wessel*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgericht, Kiel  
*Dominik Schüller*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin  
*Wiebke Schwede, LL.M.*, Richterin am Landgericht, Kiel  
*Andreas Sielker, LL.M.*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Münster  
*Dr. Markus Sikora*, Notar, München  
*Dr. Benedikt Strauß*, Notar, Illertissen  
*Dr. Clemens Sudhof*, Notar, Frankfurt (Oder)  
*Dr. Frank Tykwer*, Rechtsanwalt und Notar, Datenschutzbeauftragter, Recklinghausen  
*Anja Uhl*, Notarin, Diplom-Rechtspflegerin (FH), Naumburg (Saale)  
*Dr. Fanny Wehrstedt*, Notarassessorin, Magdeburg  
*Carsten Wolke*, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin



## Bearbeiterverzeichnis

*Dr. Nils Außner*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Oberursel  
§§ 8, 9, 20 (zusammen mit *Schönenberg-Wessel*), 24–25, 27 BNotO

*Thomas Dziwis*, Notarassessor, München  
§ 7 BNotO

*Prof. Dr. Peter Enders*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Hagen  
Vorbem. §§ 56–64, §§ 56–64 BNotO

*Rüdiger Gockel*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Beckum  
§§ 99–110a BNotO, Anlage 2 (zu § 111f Satz 1)

*Matthias Sören Holland*, Notar, Oranienburg  
§§ 28, 30, 31, 64a–64d, §§ 118–120 BNotO

*Dr. Torsten Jäger*, Notar, Landau/Pfalz  
§ 11a BNotO

*Andreas Janßen, LL.M.*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Braunschweig  
§§ 38–46 BNotO

*Dr. Benedikt Mack*, Notar, Regen  
§§ 18–18d, §§ 48a–48c BNotO, Anlage 1 (zu § 18d Abs. 1)

*Dr. Wendelin Mayer, LL.M.*, Notar, Ludwigsburg  
§§ 10a, 11, §§ 78p, 78q, § 114 BNotO

*Priv.-Doz. Dr. Patrick Meier*, Notar, Bischofsheim i.d.Rhön  
§§ 14–16 BNotO

*Dr. Markus Müller, LL.M. (Cambridge)*, Notar, Grünstadt  
§§ 47, 48, §§ 49, 50, § 54 BNotO

*Dr. Pierre Plottek*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Bochum  
§§ 1, 2, 5b–6a BNotO

*Dr. Joachim Püls*, Notar, Dresden  
§§ 35, 36, §§ 78h–78k, § 78o BNotO

*Dr. Thomas Raff*, Notar, Ludwigshafen am Rhein  
§ 5a, § 10 BNotO

*Dr. David Saive, LL.M.*, Special Advisor, ICC Germany, Hamburg  
§§ 33, 34, §§ 78l–78n BNotO

*Sarah Scherwitzki, LL.M.*, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin  
§§ 116, 117a, 117b BNotO

*Ulf Schönenberg-Wessel*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgericht, Kiel

§§ 19, 19a, § 20 (zusammen mit *Außner*), §§ 92–94 BNotO

*Dominik Schüller*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin

§§ 21–23 BNotO

*Wiebke Schwede*, Richterin am Landgericht, Kiel

§§ 95–98 BNotO

*Andreas Sielker, LL.M.*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Münster

§§ 51–53, § 55 BNotO

*Dr. Markus Sikora*, Notar, München

§§ 3–5, § 17, § 113, § 113b BNotO

*Dr. Benedikt Strauß*, Notar, Illertissen

§ 29, § 83, §§ 85–91 BNotO

*Dr. Clemens Sudhof*, Notar, Frankfurt (Oder)

§§ 76–78, §§ 79–82 BNotO

*Dr. Frank Tykwer*, Rechtsanwalt und Notar, Datenschutzbeauftragter, Recklinghausen

§ 26a BNotO

*Anja Uhl*, Notarin, Diplom-Rechtspflegerin (FH), Naumburg (Saale)

§§ 12, 13, §§ 78a–78g BNotO

*Dr. Fanny Wehrstedt*, Notarassessorin, Magdeburg

§§ 65–75 BNotO

*Carsten Wolke*, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin

§§ 7a–7i, §§ 111–112 BNotO

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegeben Ort
abgedr.	abgedruckt
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
a.D.	außer Dienst
AdVermG	Adoptionsvermittlungsgesetz
a.E.	am Ende
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht, Ausführungsgesetz
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
amtl. Begr.	amtliche Begründung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
AVB-N	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Notare
AVNot	Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az	Aktenzeichen
AZG Berlin	Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayNotG	Bayerisches Notariatsgesetz
BayNotVO	Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens
BayOBLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch alte amtliche Sammlung
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBgLDG	Brandenburgisches Landesdisziplinalgesetz
Bd., Bde.	Band, Bände

## Abkürzungsverzeichnis

BDG	Bundesdisziplinargesetz
BDO	Bundesdisziplinarordnung
beA	besonderes Anwaltspostfach
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
Bearb.	Bearbeiter, Bearbeitung
beBPo	besonderes elektronisches Behördenpostfach
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründung
beN	besonderes elektronische Notarpostfach
bes.	besonders, besondere(r, s)
Beschl.	Beschluss
Bet.	Beteiligten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGH NotZ	Senat für Notarsachen des BGH
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung
BNotOAVO Sachsen	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung
BNotOAV SL	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. November 1993 für das Saarland
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BReg	Bundesregierung
Brfg	Berufung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG
BW-LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise

CA	Certificate Authority
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DelV	Delegationsverordnung Bayern
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DiREG	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
DiRUG	Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
Diss.	Dissertation
DNotI	Deutsche Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
DRiG	Deutsches Richterergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DS-GVO	Europäische Datenschutzgrundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eGbR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
eIDAS-VO	Verordnung (EU) 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
Einf.	Einführung
eingef.	eingeführt
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
eNAS	elektronischer Notaraktenspeicher
entspr.	Entsprechend, entsprechende
Entw.	Entwurf
ErbbauVO	Erbbaurechtsverordnung
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- u. Schenkungsteuergesetz
Erg.	Ergänzungslieferung
ErgBd.	Ergänzungsband
Erl.	Erläuterung(en)
Erl.	Erllass
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU-ERbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
eUSL	Elektronische Urkundensammlung
e.V.	eingetragener Verein

## Abkürzungsverzeichnis

e.VS.	eingetragene Verbrauchsstiftung
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f., ff.	folgend, folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit; Finanzgericht
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zs.)
Fn	Fußnote
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
G	Gesetz
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBV	Verordnung zur Durchführung der GBO
gem.	gemäß
Ges.	Gesetz
ges.	gesetzlich
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	Rundschau für GmbH (Zs.)
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
grds.	grundsätzlich
GrESTG	Gründerwerbsteuergesetz
GVBl	Gesetz- und Ordnungsblatt
GVBl. LSA	Gesetz- und Ordnungsblatt – Landesrecht Sachsen-Anhalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl. M-V	Gesetz- und Ordnungsblätter Mecklenburg-Vorpommern
GwG	Geldwäschegesetz
GwGMeldV-Immobilien	Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien
h.A.	herrschende Ansicht
Halbs.	Halbsatz
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw	Hinweis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt
HöfeO	Höfeordnung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel



i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
InVorG	Investitionsvorranggesetz
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.S.d.	im Sinne des
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	in weiterem Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zs.)
JAG	Gesetz über die juristische Ausbildung
JAO Berlin	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin
JurPrNotSkV	Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (sog. Bundesnotenverordnung)
JuS	Juristische Schulung (Zs.)
JuZÜV	Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung
JVKostG	Justizverwaltungskostengesetz
JZ	JuristenZeitung
JZVO	Justizzuständigkeitsverordnung Schleswig-Holstein
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
krit.	Kritisch
KV GNotKG	Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LBG NRW	Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
LBG RP	Landesbeamtengesetz von Rheinland-Pfalz
lfd.	laufend
LG	Landgericht
lit.	litera
LJG	Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung Zeitschrift
lt.	laut
LT-Drucks.	Landtags-Drucksache
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
m. Anm.	mit Anmerkung
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zs.)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung (von)

## Abkürzungsverzeichnis

MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
NdsAGVwGO	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)
NeF	Nebenakten in elektronischer Form
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zs.)
NotAktVV	Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse
NotarVO	Notarverordnung Baden-Württemberg
NotBek	Notarbekanntmachung
NotBRMoG	Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NotFGebS	Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer
NotFV	Notarfachprüfungsverordnung
NotFVES	Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder des Verwaltungsrates bei dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer
NotK	Notarkammer
NotNotAssVO-MV	Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern
NotVO NRW	Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens im Land Nordrhein-Westfalen
NotVPV	Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer
Nr.	Nummer
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NWB-EV	NWB Erben und Vermögen (Zs.)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
o.	oben
o.a.	oben angegeben
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p.a.	per annum
PAO	Patentanwaltsordnung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz

PAuswG	Personalausweisgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit
qeS	qualifizierte elektronische Signatur
RA	Rechtsanwalt
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdErl	Runderlass
Rdn	Randnummer (intern)
Rdschr.	Rundschreiben
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
REmBNotK	Richtlinienempfehlungen der BNotK
Rn	Randnummer (extern)
RNotO	Reichsnotarordnung
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RNPG	Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite, Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlHolStiftG	Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGH	Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare
SigG	Signaturgesetz
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StBerG	Steuerberatungsgesetz
Std.	Stand
StGB	Strafgesetzbuch
StiftRG	Stiftungsregistergesetz
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig, streitig
stRspr	ständige Rspr
s.u.	siehe unten
SubVOJu	Subdelegationsverordnung Justiz
ThürErmÜVJ	Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz
ThürNotVO	Thüringer Verordnung über die Angelegenheiten der Notare und Notar-assessoren
TVÜG	Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz
u.	unten
u.Ä.	und Ähnliches

## Abkürzungsverzeichnis

u.a.	unter anderem, und andere
UG	Unternehmergeellschaft
umstr.	umstritten
unstr.	unstrittig
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrkArchG	Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
UVZ	Urkundenverzeichnis
UVZ-Nr.	Urkundenverzeichnisnummer
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
Var.	Variante
VDG	Vertrauensdienstegesetz
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VermG	Vermögensgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VONot	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis
Voraufl.	Vorauslage
Vorb. (Vorbem.)	Vorbemerkung
VRegGebS	Vorsorgeregister-Gebührensatzung
VRegV	Vorsorgeregister-Verordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVZ	Verwahrungsverzeichnis
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WEMoG	Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz
WPflG	Wehrpflichtgesetzes
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (seit 1983, vorher: Zeitschrift für Insolvenzrecht und: Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht)
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
z.T.	zum Teil
ZTR	Zentrales Testamentsregister
ZTR-GebS	Gebührensatzung des Zentralen Testamentsregisters
ZTRV	Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters

zust.	zustimmend
ZustVO-Justiz	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung
zutr.	zutreffend
ZVR	Zentrales Vorsorgeregister
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit



## Literaturverzeichnis

- Altmeyden* (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, 11. Aufl. 2023
- Armbrüster/Preuß* (Hrsg.), BeurkG mit NotAktVV und DONot, 9. Aufl. 2023
- Arndt/Lerch/Sandkühler*, BNotO, 8. Aufl. 2015
- Auernhammer* (Hrsg.), DSGVO/BDSG – Kommentar, 7. Aufl. 2020
- Barthe/Gericke*, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO, 9. Aufl. 2023
- Brandis/Heuermann*, Ertragsteuerrecht, 165. Aufl. 2023
- Diehn* (Hrsg.), BNotO, 2. Aufl. 2019
- Ehmann/Selmayr* (Hrsg.), DS-GVO, 2. Aufl. 2018
- Eschwey* (Hrsg.), BeckOK-BNotO, 7. Edition
- Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023
- Frenz/Miermeister* (Hrsg.), BNotO, 5. Aufl. 2020
- Ganter/Hertel/Wöstmann*, Handbuch der Notarhaftung, 5. Aufl. 2023
- Grüneberg* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 82. Aufl. 2022
- Grziwotz/Heinemann* (Hrsg.), BeurkG – Beurkundungsgesetz, 3. Aufl. 2018
- Haug/Zimmermann*, Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl. 2018
- Heckschen/Herrler/Münch* (Hrsg.), Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019
- Heinemann/Trautrimms* (Hrsg.), Notarrecht, 2022
- Keidel* (Hrsg.), FamFG, 20. Aufl. 2020
- Keller/Munzig* (Hrsg.), Grundbuchrecht – Kommentar, 8. Aufl. 2019
- Kersten/Bühling*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 27. Aufl. 2023
- Klein*, Abgabenordnung: AO, 16. Aufl. 2020
- Kluth* (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 3. Aufl. 2020
- Köhler/Baunach* (Hrsg.), BDG – Bundesdisziplinalgesetz und materielles Disziplinalgesetz, 7. Aufl. 2020
- Kopp/Schenke*, Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, 28. Aufl. 2022
- Krauß*, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 9. Aufl. 2020
- Limmer/Hertel/Frenz* (Hrsg.), Würzburger Notarhandbuch, 6. Aufl. 2021
- Meikel*, Grundbuchordnung: GBO, 12. Aufl. 2020
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung: StPO, 65. Aufl. 2022
- Musielak/Voit* (Hrsg.), Zivilprozessordnung: ZPO, 19. Aufl. 2022
- Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 31. Aufl. 2021
- Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching* (Hrsg.), BeckOK Arbeitsrecht, 67. Edition
- Schaub/Koch*, Arbeitsrecht von A-Z, 27. Aufl. 2023
- Schippel/Görk* (Hrsg.), Bundesnotarordnung: BNotO, 10. Aufl. 2021
- Schmidt-Räntsch*, Deutsches Richterrecht: DRiG, 6. Aufl. 2009
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch: StGB, 30. Aufl. 2019

## Literaturverzeichnis

*Staudinger*, BGB, 13. Aufl. 1993 ff.

*Tettinger*, Kammerrecht, 1997

*von Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB, 56. Edition

*Weyland* (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO

*Winkler*, Beurkundungsgesetz: BeurkG, 20. Aufl. 2020



# Bundesnotarordnung (BNotO)

## In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97)

zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.3.2023 (BGBl. I Nr. 64)

### Teil 1

#### Das Amt des Notars

##### Abschnitt 1: Bestellung zum Notar

###### § 1

###### Stellung und Aufgaben des Notars

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

**Literatur:** *Altenstetter*, Die Wurzeln des badischen Notariats, BWNNotZ 1983, 1; *Bärmann*, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notarrecht, 1968; *Bohrer*, Der Zugang zum Notarberuf nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung, DNotZ 1991, 3; *Böhringer*, In memoriam: Das Ventöse-Gesetz von 1803 – Aufbruch in ein modernes Notariat, BWNNotZ, 2002, 165; *Condorelli*, Die Bedeutung des Notariats für die Entwicklung der europäischen Rechtskultur mit besonderem Blick auf Italien, DNotZ-Sonderheft 2012, 149; *Frischen*, Das Ventöse-Gesetz – Inhalt und Auswirkungen auf das deutsche Notariat, RNotZ 2003, 1; *Harms* (u.a.), Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats, hrsg. von der Bundesnotarkammer, Ausschuss Notariatsgeschichte, 2007; *Jaeger*, Das Notarrecht in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, ZNotP 2001, 2; *Kleensang*, Das Ventöse-Gesetz und die Gesetzgebungsgeschichte des Notariats im Deutschland des 19. Jahrhunderts, RNotZ 2003, 8; *Kleine-Cosack*, Vom Amt des Notars zum freien Beruf – Grundrechtsdefizite im notariellen Berufsrecht, DNotZ 2004, 327; *Koch*, Die Berücksichtigung der Syndikusrechtsanwaltschaft bei den Voraussetzungen des Zugangs zum Anwaltsnotariat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, DNotZ 2018, 84; *Lerch*, Der Notar unabhängiger Träger eines staatlich gebundenen Amtes, Schriftenreihe zum Notarrecht, Band 3, 2011; *Löwer*, Der Notar im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Amt und freiem Beruf – Aktuelle Probleme, MittRhNotK 1998, 310; *Osterberg*, Das Notariat in der DDR, 2004; *Rossak*, Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars, 1986; *Shaw*, Notarinnen in der DDR, djbZ 2012, 3; *Schieck*, Reichsnotarordnung vom 13.2.1937, 1937; *Schippel*, Das Notariat in den neuen Ländern, DNotZ 1991, 171; *Schmoeckel/Schubert*, Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, 2012; *ders.*, Maximilian I. und die RNO als Demonstration kaiserlicher Macht, DNotZ-Sonderheft 2012, 178; *Schubert*, 200 Jahre französisches Notariat – Die französische Notariatsordnung (Ventöse-Gesetz) v. 16.3.1803 und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Notariats in Deutschland, DNotZ 2003, 181; *Schüler*, Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24.2.1961, 2000; *Schützeberg*, Der Notar in Europa, 2005; *Sikora*, der Notar im sozialen Rechtsstaat, 2007; *Trams*, Qualifiziert eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter für Notarberuf?, NJW-Spezial 2022, 149; *Wagner*, Der Notar als Schiedsrichter, DNotZ 2000, 421; *Watoro*, Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Notariat, NotBZ 2003, 187; *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen (1700–1849), 2003.

<b>A. Grundlagen</b> .....	1	3. Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden	19
I. Allgemeines .....	1	II. Weitere Aufgaben .....	20
II. Historische Entwicklung .....	2	1. Begriff der vorsorgenden Rechtspflege	20
1. Römisches Recht und die Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert .....	2	2. Unterscheidung zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit .....	22
2. Die Reichsnotarordnung vom 13.2.1937	7	3. Konkrete Aufgaben abgeleitet vom Zweck der BNotO .....	24
3. Die Bundesnotarordnung vom 24.2.1961	10	<b>C. Die Stellung des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes</b> .....	25
4. Notariatsrecht in der DDR .....	12	I. Allgemeines .....	25
5. Europarechtliche Bedenken .....	13	II. Dogmatische Einordnung – aktuelle Einflüsse .....	28
<b>B. Funktion und Aufgaben des Notars</b> .....	14	III. Die Bestellung durch die Länder .....	30
I. Beurkundungstätigkeit .....	15		
1. Materielles Recht .....	15		
2. Verfahrensrechtsrechtliche Grundsätze	17		

<b>D. Die Unabhängigkeit des Notars</b> .....	31	2. Prüfungsgegenstand der Aufsichts-	
I. Grundlegendes .....	31	behörden .....	37
II. Bindung an das Gesetz .....	34	IV. Unparteilichkeit .....	38
III. Unabhängigkeit gegenüber staatlichen		V. Unabhängigkeit innerhalb von Sozietäten und	
Stellen .....	35	anderen beruflichen Verbindungen .....	39
1. Schutz der Unabhängigkeit .....	35		

## A. Grundlagen

### I. Allgemeines

- 1 § 1 BNotO legt fest, dass der Notar als **unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes** ein Teil der Rechtspflege in Deutschland ist und als solcher insbesondere für die **Beurkundung** bestellt wird. Die Vorschrift ist Ausdruck der Grundwertung der BNotO: Dem Notar kommt einerseits seine unabhängige Stellung sowohl gegenüber der Justiz als auch gegenüber den Rechtssuchenden zu. Andererseits untersteht er der staatlichen Aufsicht durch die Justizverwaltung.

### II. Historische Entwicklung

#### 1. Römisches Recht und die Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert

- 2 Die Ursprünge des Notariats im Allgemeinen sind nicht vollständig erforscht – es wird weitestgehend davon ausgegangen, dass es seine Wurzeln hauptsächlich im **römischen Recht** hat.<sup>1</sup> Rein begrifflich geht das Notariat auf das lateinische Wort *nota* (zu deutsch „Brief“ oder „Kurzschrift“<sup>2</sup>) zurückgeht.<sup>3</sup> Der *notarius* war demzufolge eine Person, die über die Gabe einer besonders schnellen Schrift verfügte, dessen Position zunächst allerdings nicht mit einem öffentlichen Amt verbunden war. Im frühbyzantinischen oder auch spätantiken Reich wurden später sog. Staatsschreiber eingesetzt, deren Aufgabe die Buchhaltung in Gemeinden oder die Dokumentation von Gerichtsverfahren war. Im privaten Rechtsverkehr war der sog. *tabellio* als unabhängiger Zeuge und Ersteller von Urkunden anerkannt. Im Mittelalter hat sich diese Tradition insbesondere durch den Einfluss der Kirche auf den Rechtsverkehr entwickelt – die Notariate waren i.d.R. dem Papst unterstellt. Dank der italienischen Gelehrten und der aufkeimenden wissenschaftlichen Sichtweise auf das Recht wuchs jedoch der Anteil der säkularen Notariate. Insbesondere die von Gelehrten der Universität Bologna begründete *ars notariae* sorgte dafür, dass das Notariat für größere Teile der Gesellschaft zugänglich wurde und trug damit erheblich zu einer Demokratisierung des Berufs bei.<sup>4</sup>
- 3 Die Auseinandersetzung mit dem römischen Recht im späteren Mittelalter hatte einen erheblichen Einfluss auf das von Missständen geprägte deutsche Notariatsrecht.<sup>5</sup> Im Jahr 1512 wurde es mit der Einführung der **Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilian I** in Form eines Rahmengesetzes erstmalig kodifiziert mit dem Ziel, einheitliche Regelungen zu schaffen. Kern dieser gemeinrechtlichen Grundlage war die Regelung der Zulassung und Stellung des Notars, um im gesamten Kaiserreich für Rechtssicherheit zu sorgen.<sup>6</sup> Die Regelungen dieser Kaiserlichen Notarordnung spiegeln sich heute noch in den Paragraphen der BNotO und des BeurkG wider. Das Ziel der Vereinheitlichung wurde jedoch verfehlt – der Einfluss der Grafen und Kurfürsten auf die Gesetzgebung war zu erheblich. Sie erließen sog. *Partikularregelungen* und sorgten so für eine unübersichtliche Anzahl an Gesetzen.<sup>7</sup>

1 *Schmoeckel*/Schubert, Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, S. 30 f.

2 <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/-nota>.

3 Den Ursprung des Notariats im Römischen Recht näher beschreibend *Schieck*, Reichsnotarordnung vom 13.2.1937, S. 1.

4 Zur Bedeutung des Notariats für die Entwicklung einer europäischen Rechtskultur mit besonderem Blick auf Italien s. *Condorelli*, DNotZ-Sonderheft 2012, 149; vgl. dazu

die Ausführungen in der Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats, hrsg. von der BNotK (Ausschuss der Notargeschichte), S. 10 f.

5 *Schmoeckel*, DNotZ-Sonderheft 2012, 178, 189.

6 Kersten/Bühling/*Bischoff*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1 Rn 2.

7 Kersten/Bühling/*Bischoff*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1 Rn 5; siehe dazu insbesondere die Ausführungen bei *Schüler*, Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24.2.1961, S. 31 ff.

Zwar behielt die Kaiserliche Notarordnung über das 18. Jahrhundert hinaus in einigen Ländern ihre Geltung. Während es in anderen Teilen des Reiches jedoch bis weit in das 19. Jahrhundert überhaupt keine gesetzliche Regelung für den Berufsstand des Notars gab, entwickelte sich das Notariatsrecht insbesondere in Preußen und im von Frankreich beherrschten Westen weiter. In Preußen verband man den Beruf des Advokaten mit dem Amt des sog. *Justizkommissars* und schuf so einen Vorläufer des heutigen Anwaltsnotariats.<sup>8</sup> 4

Im Zuge des **Ventöse-Gesetzes** von 1803 wurde im linksrheinischen Gebiet (im Jahre 1810 auch in Hamburg) eine französische Notariatsverfassung eingeführt, wobei diese Regelungen grundsätzlich bereits seit der Besetzung des Rheinlandes ihre Wirkung entfalteten.<sup>9</sup> Sie gilt neben den Preußischen Notariatsgesetzen als Grundstein für die weitere Entwicklung der deutschen, aber auch anderer europäischen Notariatsverfassungen.<sup>10</sup> Nach dem Wiener Kongress von 1814/1815 und der anschließenden Neuordnung der Staatsgrenzen in Europa behielt das französische Notariatssystem trotz der preußischen Einflüsse zumindest in den westlichen Teilen des Reiches seine Geltung. 5

Die unterschiedlichen systemischen Einflüsse spiegeln sich bis heute in der Aufteilung der Notariatsformen in Deutschland wider: In etwa zwei Dritteln des Bundesgebiets werden hauptberufliche Notare bestellt – dazu zählen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.<sup>11</sup> Im übrigen Gebiet, wozu Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zählen, werden ausschließlich Anwälte zur gleichzeitigen Amtsausübung als Notare bestellt.<sup>12</sup> In **Nordrhein-Westfalen** werden je nach zuständiger Notarkammer sowohl Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung als auch Anwaltsnotare bestellt.<sup>13</sup> 6

## 2. Die Reichsnotarordnung vom 13.2.1937

Auch in Zeiten der Reichsgründung unter Bismarck im Jahr 1871 sowie in der Weimarer Republik gelang es nicht, das Notariat in einem allgemeingültigen Gesetzeswerk zu regeln. Zwar hatte man durch die preußischen und bayrischen Gesetze in weiten Teilen des Reiches Einheit geschaffen. Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts hatten sich jedoch aufgrund der politischen Kräfteverhältnisse in den deutschen Bundesstaaten Notarverfassungen herausgebildet, deren Grundverständnis jeweils ein anderes war.<sup>14</sup> So galt in Preußen und Sachsen das Anwaltsnotariat, das eine juristische Ausbildung verlangte und dessen Berufsstand dem privaten Gewerbe zuzuordnen war. In den ehemals von Frankreich besetzten Staaten galt das Ventöse-Gesetz größtenteils fort, das die Grundsätze des lateinisch-italienischen Notariats fort-schrieb und im Vergleich zum preußischen Recht als moderner und weniger kompliziert galt.<sup>15</sup> In Baden und Württemberg ordnete man das Notariat zusätzlich noch dem Richteramt zu.<sup>16</sup> 7

Nach der Machtergreifung 1933 war die Justiz dem Reich unterstellt.<sup>17</sup> Mit dem Erlass der **Reichsnotarordnung vom 13.2.1937 (RNotO)** erfassten die Nationalsozialisten alle Notare als Beamte des Reiches und führte schließlich das Amt des freiberuflich ausgestalteten hauptberuflichen Notariats ein.<sup>18</sup> Die No- 8

8 Schubert, DNotZ 2003, 181, 194; ausführlich zur Entwicklung des Anwaltsnotariats in Preußen Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen (1700–1849), 2003.

9 S. dazu ausführlich Kleensang, RNotZ 2003, 8.

10 Frischen, RNotZ 2003, 1; Kleensang, RNotZ 2003, 8; sehr instruktiv mit einer rechtsvergleichenden und -historischen Analyse, Schützeberg, Der Notar in Europa, 2005, S. 111 ff.

11 Derzeit gibt es bundesweit ca. 1.700 hauptberufliche Notare (aktuelle Zahlen finden sich auf dem Informationsportal der BNotK unter www.notar.de); in Baden-Württemberg wurden bis zum 1.1.2018 neben hauptberuflich tätigen und Anwaltsnotaren auch Notare im Landesdienst (sog. Amtsnotare) bestellt.

12 Die Zahl der Anwaltsnotare sinkt von Jahr zu Jahr. Zurzeit sind es knapp unter 5.000 Anwaltsnotare, vgl. die aktuellen Zahlen auf www.notar.de.

13 Im Bereich der Rheinischen Notarkammer werden in den Bezirken des OLG Köln und des OLG Düsseldorf hauptberufliche Notare bestellt. Dies gilt mit Ausnahme der rechtsrheinischen Bezirke des LG Duisburg und des AG Emmerich – dort gibt es ausschließlich Anwaltsnotare. Im Bereich der Westfälischen Notarkammer (Bezirk des OLG Hamm) bestellt man ausschließlich Anwaltsnotare.

14 S. dazu insb. Schüler, Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24.2.1961, S. 32; Böhringer, BWNotZ 2002, 165, 166 m.w.N.

15 Böhringer, BWNotZ 2002, 165, 166, Kleensang, RNotZ 2003, 8.

16 Böhringer, BWNotZ 1989, 25, 30; zur Geschichte des badischen Notariats s. Altenstetter, BWNotZ 1983, 1.

17 S. dazu das Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24.1.1935, RGBl. I, S. 68.

18 RGBl. I, S. 191.

tariate unterstanden fortan der Reichsjustizverwaltung. Der Ausbruch des zweiten Weltkriegs verhin- derte allerdings die Umsetzung dieses gesetzlichen Vorhabens.

- 9 § 1 RNotO sah die Bestellung von Notaren als Rechtswahrer auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege vor, § 2 definierte sie als Träger eines öffentlichen Amtes. Das Gesetz beinhaltete damit einerseits zen- trale Elemente von § 1 BNotO. Andererseits knüpfte sie den Berufsstand der Notare an ein rassistisches Weltbild und ist somit Zeugnis der nationalsozialistischen Willkürherrschaft.<sup>19</sup>

### 3. Die Bundesnotarordnung vom 24.2.1961

- 10 Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs behielt die Reichsnotarordnung teilweise ihre Geltung, bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes als Bundesrecht, danach als Landesrecht. Der Gesetzgeber erließ die **Bundesnotarordnung vom 24.2.1961** im Wesentlichen nach dem Vorbild der Reichsnotarordnung. Die Regelungen hatten sich im Kern bewährt, sie mussten lediglich um die Vorschriften bereinigt werden, die das nationalsozialistische Gedankengut verkörperten. Der **Gesetzesentwurf für die Neufassung** konzentrierte sich darauf, die über die Jahrhunderte nie gefundenen oder zerstörten Grundsätze für ein Gesetz, das den Berufsstand im Allgemeinen, die Bestellung, die Haftung, die Kosten etc. regelte, auf- zustellen.
- 11 Entscheidend war insbesondere die Frage der **Notariatsverfassung**, deren Antwort darin lag, ob sich der Gesetzgeber zum hauptberuflich ausgeübten Notariat oder zum Anwaltsnotariat bekannte. Die Reichs- notarordnung strebte das sog. Nurnotariat an, das sich in weiten Teilen des Reiches seit der Eroberung durch Napoleon behauptete. Das Anwaltsnotariat sollte übergangsweise bestehen bleiben. Der Gesetzes- entwurf zur Bundesnotarordnung schloss sich dem grundsätzlich an. Sie unterscheidet aber zwischen den in den verschiedenen Episoden der Gesetzgebung zum Notarrecht geltenden Berufsständen des preußisch geprägten Anwaltsnotars sowie dem hauptberuflichen Notariat und regelt sie im **Alternativverhältnis**. Dieses Nebeneinander ist eine Konsequenz aus den gescheiterten Versuchen und somit ein Kompromiss, eine einheitliche Regelung des Notariats zu schaffen. Schließlich prägte das Gebot der Rücksichtnahme diese Entscheidung, die über die Zeit festgewachsenen Charakteristika der einzelnen Notarverfassungen, insbesondere derer in Baden und Württemberg, in ein neues Gesetz einzugliedern. Die Novellierung durch das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 15.7.2009 hatte zufolge, dass die gem. §§ 114, 115 geltenden Ausnahmen für die Länder Baden und Württemberg zum 1.1.2018 ausliefen.<sup>20</sup> Seitdem sieht das Gesetz ausschließlich die Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung vor anstelle des dort historisch gewachsenen Amtes des Bezirksnotars.

### 4. Notariatsrecht in der DDR

- 12 In der ehemaligen DDR entstand das **Staatsnotariat**. Es beruhte auf der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats<sup>21</sup> sowie der Verordnung über die Übertragung der Angelegenhei- ten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>22</sup> und war damit ein Bestandteil der sozialistischen Rechtspflege. Das Anwaltsnotariat blieb erhalten, verlor jedoch immer weiter an Relevanz – letztlich spielte das Nota- riat aufgrund des politischen Systems und der daraus resultierenden sozialistischen Gesellschaft der DDR keine wichtige Rolle.<sup>23</sup> Die Verordnungen galten in mehr oder weniger abgeänderter Form auch nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland fort. Erst das dritte Gesetz zur Änderung der Bunde- snotarordnung vom 31.8.1998 schaffte schließlich die Rechtseinheit.<sup>24</sup>

19 Vgl. dazu § 3 Abs. 2 RNotO.

20 BGBl. I 2009, S. 1798 ff.; diese Reform ist mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar, BVerfG, Beschl. v. 24.2.2017, Az.: 2 BvR 2524/16.

21 VO über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats, v. 15.10.1952 (GBl 1055).

22 VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Frei- willigen Gerichtsbarkeit, v. 15.10.1952 (GBl 1057).

23 Ausführlich zur Entwicklung des Notariats in der ehma- ligen DDR *Osterberg*, Das Notariat in der DDR (2004); zur Rolle von Notarinnen in der DDR *Shaw* in djbZ 1/2012, 3; mit Blick auf das Notarrecht in den neuen Bundesländern im (wieder)vereinigten Deutschland s. *Schippel*, DNotZ 1991, 171.

24 BGBl. I, S. 2585.

## 5. Europarechtliche Bedenken

Mit Urt. v. 24.5.2011 kritisierte der Europäische Gerichtshof das deutsche Notarsystem insbesondere wegen des in § 5 BNotO a.F. vorgeschriebenen **Staatsangehörigkeitsvorbehalts**, welcher gegen Art. 43 EG verstoße, und lehnte die Auskleidung des Notarberufs als öffentliches Amt in Deutschland ab.<sup>25</sup> In der mittlerweile durch die Einführung des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften geänderten Fassung der Bundesnotarordnung vom 1.8.2021 hat der Gesetzgeber diesen Vorbehalt aufgegeben. An der hoheitlichen Ausgestaltung hat er hingegen festgehalten, gestützt von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.6.2012.<sup>26</sup>

13

## B. Funktion und Aufgaben des Notars

§ 1 BNotO beschreibt die Funktion des Notars und die Verantwortung für die ihm übermittelten Aufgaben grundlegend. Detailliertere Zuständigkeiten werden in den §§ 20 ff. BNotO genannt, etwa die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften (§ 20 Abs. 1, S. 1 BNotO) oder die Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen gem. § 23 BNotO.

14

### I. Beurkundungstätigkeit

#### 1. Materielles Recht

Die **Beurkundung von Rechtsvorgängen** ist die wichtigste und vornehmste Aufgabe des Notars. § 1 BNotO hebt die Bedeutung dieser Aufgabe im Vergleich zu den anderen der vorsorgenden Rechtspflege zuzuordnenden Funktionen hervor. Die Beurkundungstätigkeit ist aber genauso Teil der vorsorgenden Rechtspflege. In ihr kumulieren die Zweckrichtungen der Bundesnotarordnung: **Beweissicherung, Übereilungsschutz, Transparenz und Vollstreckbarkeit**.

15

**Beurkundungserfordernisse** finden sich an unterschiedlichen Stellen des materiellen Rechts. Ausgangspunkt ist zunächst die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das bürgerliche Recht und das Handelsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und 11 GG. Bestimmte Rechtsgeschäfte erachtet der Bund als derart folgenreich für die wirtschaftlichen und ideellen Lebensverhältnisse der Beteiligten, dass er sie Form-erfordernissen unterzieht. Die grundsätzliche Regelung trifft dabei **§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB**, wonach eine Erklärung schriftlich abzufassen und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar zu beglaubigen ist, wenn es durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Darunter sind z.B. der Grundstückskaufvertrag gem. § 311b Abs. 1 BGB, das Schenkungsversprechen gem. § 518 Abs. 1 S. 1 BGB oder der Erbvertrag gem. § 2276 BGB. Die Rechtsfolge tritt bei diesen Rechtsgeschäften erst dann ein, wenn die Erklärung notariell erfolgt ist. Fehlt bei einem Grundstückskaufvertrag die notarielle Beurkundung, so ist er nichtig, sofern nicht die Auflassung und Eintragung ins Grundbuch erfolgt ist (§ 311b Abs. 1 S. 2 BGB).

16

#### 2. Verfahrensrechtsrechtliche Grundsätze

Der Notar ist für das gesamte Verfahren der Beurkundung zuständig, das von der Erstaufnahme der relevanten Informationen bis zum Eintritt der erwünschten Rechtsfolge und der Ausfertigung einer entsprechenden öffentlichen Urkunde reicht. Begrifflich knüpft § 1 BNotO unmittelbar an die verfahrensrechtlichen Grundsätze aus § 1 BeurkG an. Gemeint sind also **öffentliche Urkunden**, denen eine **besondere Beweiskraft** i.S.d. § 415 Abs. 1 ZPO zukommt.<sup>27</sup>

17

Grundlegende Verhaltensnorm für die Arbeitsweise ist **§ 17 BeurkG**, wonach der Notar den Willen der Beteiligten zu erforschen, den Sachverhalt zu klären und die Beteiligten zu belehren hat.

18

#### 3. Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden

Die notarielle Beurkundung hat neben dem Zweck, Beweise zu sichern, für Transparenz zu sorgen und vor Übereilung zu schützen, insbesondere **Einfluss auf das Zwangsvollstreckungsrecht**. Als staatliche Dienstleistung dient die notarielle Urkunde dabei hauptsächlich dem Privatrechtsverkehr.<sup>28</sup> So können

19

<sup>25</sup> EuGH, 24.5.2011 – Rs. C-54/08, DNotZ 2011, 462.

<sup>26</sup> BVerfG, 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, NJW 2012, 2639, 2641.

<sup>27</sup> Gem. § 39a BeurkG kann die Form der öffentlichen Urkunde auch elektronisch sein.

<sup>28</sup> MüKo-ZPO/Wolfsteiner, § 794 Rn 287–289.

sich bspw. Beteiligte im Wege der notariellen Beurkundung der Vollstreckung unterwerfen, § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Die formale Betrachtungsweise des Vollstreckungsrecht in Deutschland schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass mindestens ein **staatliches Rechtspflegeorgan** den Sachverhalt einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen hat.<sup>29</sup> In der Konsequenz handelt es sich bei der notariellen Urkunde um einen wirksamen und vollständigen Vollstreckungstitel, der dieselbe Qualität wie der gerichtliche Titel, allerdings keine materielle Rechtskraft aufweist.<sup>30</sup>

## II. Weitere Aufgaben

### 1. Begriff der vorsorgenden Rechtspflege

- 20** Der Notar ist allerdings nicht ausschließlich für die Beurkundung von Rechtsvorgängen zuständig. Gem. § 1 BNotO ist er ebenso für andere Aufgaben auf dem Gebiet der **vorsorgenden Rechtspflege** verantwortlich. Dem Notar rückt aufgrund seiner berufsständischen Stellung in ein **besonderes Vertrauensverhältnis** zu den Beteiligten. Seine Tätigkeit und Verantwortung gehen weit über den eher technischen Vorgang der Beurkundung hinaus. Vorsorglich zu handeln bedeutet, Probleme und Streitigkeiten zu antizipieren, rechtliche Unklarheiten zu erläutern und Folgen aufzuzeigen. Die Bedeutung für seine verwaltende, ordnende und gestaltende Tätigkeit für die Rechtsbeziehungen von Bürgern und Unternehmen ist demnach groß.<sup>31</sup> Dies führt sicherlich dazu, dass dem Berufsstand des Notars eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz widerfährt.
- 21** Der Notar unterscheidet sich in dieser Hinsicht klar von der Rolle eines Rechtsanwalts. Er ist vielmehr Betreuer als Berater, er streitet nicht für und wider, sondern hat Sorge zu tragen für einen rechtlich korrekten Ablauf. Der Notar tritt nicht als Vertreter auf, sondern handelt unparteiisch und mit Weitblick für das Geschehen. Insofern sind die Verfahrensregelungen, die betroffenen Rechtsgeschäften eine notarielle Beurkundung vorschreiben, **untrennbar mit den Anforderungen an den Notar selbst verbunden**.<sup>32</sup> Seine Beratung, seine Hinweise und seine enge Betreuung haben einen großen Einfluss auf lebensbestimmende Entscheidungen der Beteiligten. Dies wird gerade bei der Beratung und Gestaltung von letztwilligen Verfügungen deutlich.

### 2. Unterscheidung zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit

- 22** An die Rolle des Notars auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege schließt sich die Frage an, ob und wenn ja, wie weit sie als Teil der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** zu sehen ist. Für diesen Teil der ordentlichen und als Gegenstück zur streitigen zu sehenden Gerichtsbarkeit gibt es keine Definition.<sup>33</sup> Allgemein grenzt man die freiwillige von der streitigen Gerichtsbarkeit ab, indem sie nicht den Streit zweier Parteien zum Gegenstand hat, sondern vielmehr einen Zustand der Betreuung und streitlosen Konfliktlösung beschreibt. Die vorsorgende Rechtspflege ist dabei allerdings nicht mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichzusetzen, sondern als **eigenständige Umschreibung der Aufgabenbereiche** der Notariate zu betrachten. Sie hat viele rechtliche wie tatsächliche Berührungspunkte mit den Bedürfnissen der Beteiligten, ist in ihrem Umfang vielgestaltig, im konkreten Fall jedoch stets bestimmt und zielorientiert.<sup>34</sup>
- 23** In dieser Hinsicht ist die vorsorgende Rechtspflege aufgrund ihres **streitvermeidenden Charakters** jedenfalls klar von der streitigen Gerichtsbarkeit abzugrenzen. Demgegenüber eignet sich ein Notar jedoch besonders als **Schiedsrichter** zur Vermeidung langwieriger und kostspieliger Gerichtsverfahren.<sup>35</sup> Gem. § 8 Abs. 4 BNotO handelt es sich hierbei um eine Nebentätigkeit, die nicht genehmigungspflichtig ist. Infrage kommen etwa baurechtliche, erb- und familienrechtliche sowie gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.<sup>36</sup>

29 Vgl. dazu MüKo-ZPO/Wolfsteiner, § 794, Rn 148.

30 BGH, NJW-RR 2007, 749; BGH, NJW 2011, 1874 m. Anm. Graba, S. 1854.

31 Bärmann, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notarrecht, 1968, S. 20.

32 So insb. auch Diehn/Bormann, BNotO, § 1 Rn 8 ff., Bormann spricht hier von einer unauflösbaren Einheit aus

Beurkundungsverfahren, materiellem Recht und Berufsrecht.

33 Vgl. dazu die Regelungen des außer Kraft gesetzten Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vom 20.5.1898, RGBL., S. 771.

34 Sikora, Der Notar im sozialen Rechtsstaat, S. 79 ff.

35 S. dazu Wagner, BNotZ 2000, S. 421.

36 Wagner, BNotZ 2000, S. 421, 423, m.w.N..

### 3. Konkrete Aufgaben abgeleitet vom Zweck der BNotO

Gemessen an den allgemeinen Zwecken der BNotO (Beweissicherung, Übereilungsschutz, Transparenz, Vollstreckbarkeit) erstrecken sich **die konkreten Aufgaben** der Notare insbesondere auf die folgenden Rechtsgebiete: 24

- **Grundstücksrecht** (z.B. bei der Beurkundung von Kaufverträgen oder Bestellung von Hypotheken/Grundschulden)
- **Erbrecht** (insbesondere bei der Beurkundung von Testamenten und Erb- oder Schenkungsverträgen)
- **Familienrecht** (z.B. bei der Beurkundung von Eheverträgen)
- **Gesellschaftsrecht** (bspw. bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen etc.)

Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine abschließende Aufzählung, die ohnehin gar nicht möglich wäre. Es sollen lediglich exemplarisch die wichtigsten Aufgabenbereiche dargestellt werden. Die notarielle Betreuung orientiert sich weder ausschließlich an bestimmten Gesetzen, noch hat sie einen bestimmten Kreis Beratungsbedürftiger. Der Aufgabenbereich der Notariate ist allerdings vor allem abhängig von der aktuellen Gesetzgebung und Rspr.

## C. Die Stellung des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes

### I. Allgemeines

Der Notar ist gem. § 1 BNotO ein **unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes**. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Notar eine öffentliche Stellung einzuräumen, erfolgte im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten aus guten Gründen. Indem Notare ein öffentliches Amt ausüben, repräsentieren sie den Staat und fungieren somit als Hoheitsträger. Gem. § 2 BNotO führen sie ein **Amtsiegel** und tragen die offizielle **Amtsbezeichnung** „Notar“ beziehungsweise „Notarin“. Nach § 13 BNotO leisten sie einen **Amtseid**. Gem. § 10 BNotO wird ihnen ein bestimmter Ort als **Amtssitz** zugewiesen. 25

Notare sind **keine Beamte**, da sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen.<sup>37</sup> Aufgrund der „sachlich bedingten Nähe zum öffentlichen Dienst“ ist das Verhältnis zum Staat hinsichtlich seines Regelungsgehalts allerdings sehr ähnlich.<sup>38</sup> Notare handeln daher stets hoheitlich, unabhängig davon, ob sie eine Urkunde beglaubigen oder eine notariell betreute Person rechtlich beraten. Sie erfüllen Obliegenheiten des Staates.<sup>39</sup> 26

Als **persönliches und unübertragbares Amt** ist es nicht von der Person des Notars zu trennen und erlischt grundsätzlich erst mit dessen Ausscheiden, § 47 BNotO, etwa durch Entlassung (§ 48 BNotO), Erreichen der Altersgrenze (§ 48a BNotO), Tod oder Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c BNotO). 27

### II. Dogmatische Einordnung – aktuelle Einflüsse

Die zunehmende **Diversifizierung notariell übernommener Aufgaben**, insbesondere in der **Mediation**, sonstiger außergerichtlicher Streitschlichtung und in der über das Rechtliche hinausgehenden, vielmehr allgemeinen Lebensbetreuung und -beratung, erschwert die dogmatische Einordnung der Rechte und Pflichten von Notaren zunehmend.<sup>40</sup> Legt § 1 BNotO eindeutig fest, dass es sich bei der Ausübung des Notar-amtes um ein öffentliches, also hoheitliches Amt handelt, bedarf es bei der Einordnung sonstiger notarieller Tätigkeiten, abseits der Beurkundung und klassischen vorsorgenden Rechtspflege einer genauen Beobachtung. Oft überwiegt im Kern eine private, besser privatschriftlich ausgestaltete Beziehung zwischen den Beteiligten und dem Notar – also eine nicht hoheitliche und nicht öffentliche.<sup>41</sup> Solche Tätigkeiten zeichnen sich oft dadurch aus, dass sie von längerer Dauer und gesteigerter Intensität sind, da sie aufgrund familiärer oder gesellschaftsrechtlicher Zusammenhänge ein hohes Maß an Komplexität und Emotionalität aufweisen. Sie sind essenziell und ergänzen die herkömmlichen Aufgaben des Notars, werfen aber insgesamt die Frage auf, ob die dogmatische Einordnung der Notare als Ausübende hoheitlicher Gewalt noch **zeitgemäß** ist.<sup>42</sup> 28

37 BVerfGE 17, 371, 377 – 5.5.1964 – 1 BvL 8/62; insofern ist auch der Wortlaut eindeutig, vgl. Arnd/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 1 Rn 8.

38 BVerfGE 17, 371, 377 – 5.5.1964 – 1 BvL 8/62.

39 Sikora, der Notar im sozialen Rechtsstaat, S. 145 ff.

40 Zur Rolle des Notars bei der mediativen Vertragsgestaltung Walz, DNotZ 2003, 164.

41 So insb. auch Arnd/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 1 Rn 12.

42 Vereinzelt Stimmen in der Literatur fordern, sich vom Begriff der hoheitlichen Amtsausübung zu trennen, s. Arnd/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 1 Rn 12 f.

- 29 Denkbar wäre es, so wie in anderen Rechtsordnungen bereits geschehen, den Aufgabenkreis der Notare weiterzuziehen und das Amt in dogmatischer Hinsicht nicht nur durch die hoheitliche Amtsausübung zu gestalten, sondern den Aufgabenkreis offener zu betrachten oder zu erweitern.<sup>43</sup> An diese dogmatischen Fragestellungen schließt sich nämlich auch die Frage nach der Haftung an – schließlich sieht § 19 BNotO lediglich die Haftung für die **Verletzung einer Amtspflicht** vor.

### III. Die Bestellung durch die Länder

- 30 Notare sind **Landesnotare**. Sie werden nach § 12 Abs. 1 S. 1 BNotO durch die Justizverwaltungen der einzelnen Bundesländer bestellt, denen gem. Art. 84 Abs. 1 GG die Einrichtung der Notariate zusteht. Die jeweilige Justizverwaltung übt in der Folge auch die Dienstaufsicht über den Notar aus.

## D. Die Unabhängigkeit des Notars

### I. Grundlegendes

- 31 Das Merkmal der Unabhängigkeit erhielt der Notarberuf erst mit Einführung der BNotO. Zu Zeit der RNotO vom 13.2.1937 existierte sie noch nicht.<sup>44</sup> Sie ist ein wesentliches, das Bild des Berufs auf besondere Weise prägendes und im Hinblick auf den **Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit** nach Art. 20 Abs. 3 GG konsequentes Merkmal. Nach dem BGH sind die **Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit** „die wichtigsten Prinzipien des notariellen Berufsrechts und rechtfertigen überhaupt erst das Vertrauen, das dem Notar entgegengebracht wird; sie bilden mithin das Fundament des Notarberufs“.<sup>45</sup>
- 32 Ihre Unabhängigkeit oder auch Unparteilichkeit grenzt den Notarberuf einerseits deutlich von dem des Anwalts ab, da dieser eine Partei vertritt, mithin parteiisch und nicht unabhängig ist. Andererseits bedeutet die Unabhängigkeit der Notare auch, dass sie anders als Richter **keine Streitigkeiten entscheiden**, wenngleich der Notarberuf dem des Richters hinsichtlich ihrer Funktion als wichtiger Bestandteil der vorsorgenden Rechtspflege ähnelt.<sup>46</sup> Teilhabe an der vorsorgenden Rechtspflege setzt Unabhängigkeit voraus.
- 33 Die Unabhängigkeit des Notars wird vor allem durch die Bundesnotarordnung selbst garantiert. Gem. § 8 Abs. 3 BNotO bedürfen Notare etwa der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Übernahme einer vergüteten Nebenbeschäftigung oder zum Eintritt in ein Organ eines Unternehmens. Gem. § 9 Abs. 3 BNotO wird die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, bspw. in einer Sozietät, nur dann gestattet, wenn neben der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt werden. Zu beachten sind außerdem die §§ 14, 28 BNotO sowie § 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BNotO.

43 Vgl. z.B. § 5 Abs. 4b NO für Österreich in der Fassung vom 1.1.2007; a.A. Schippel/Bracker/Püls, BNotO, Anhang § 24 Rn 62, der einfach im Gegensatz zur Regelung in Österreich übersieht, dass in der entsprechenden Richtlinie der EU (KOM 2004, 718) die Notare sprachlich nicht erfasst sind und einen entsprechenden Niederschlag in der BNotO nicht gefunden hat. Der Gesetzgeber kann dieses Problem nur durch eine Aufgabenerweiterung in §§ 20 bis 22 lösen; die Dogmatik geht hier für eine entsprechende Auslegung weit über ihre Grenzen hinaus und vermittelt dann eher den Eindruck, dass ein bestimmtes Ergebnis angestrebt wird. Dies ist ein methodisches Problem, dem die Praxis nicht mehr näher nachzugehen scheint. Grds. setzt sich die Rechtswissenschaft immer mehr dem Verdacht aus, ergebnisorientiert zu arbeiten und nicht mehr logisch-methodischen Grundsätzen folgend; ausführlich zum Verhältnis Mediation und Notariat, *Schmitz-Vornmoor*, in: *Mediation und Notariat*, S. 23 ff. sowie im selben Buch *Walz*, S. 55 ff. vgl. jetzt auch den Entwurf der Bun-

desregierung BT-Drucks. 17/5335 vom 1.4.2011 zu einem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung. Bisher ist ein Mediationsgesetz nicht zustande gekommen, denn der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen, um zu erreichen, dass die sog. richterliche Mediation mit in das Gesetz aufgenommen wird. vgl. *Arnd/Lerch/Sandkühler/Lerch*, BNotO, § 1 Rn 12.

44 Umfangreiche Darstellung der notariellen Unabhängigkeit bei *Lerch*, *Der Notar – unabhängiger Träger eines staatlich gebundenen Amtes*, S. 163 ff.; außerdem bei *Rossak*, *Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars*, 1986.

45 BGH, NJW 2004, 1954, 1955; zuletzt BGH, NJW 2018, 1607, 1610.

46 Richter sind gem. Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; s. auch BVerfG, Beschl. v. 18.6.1986, DNotZ 1987, 121 f.; teilweise kritisch dazu *Arnd/Lerch/Sandkühler/Lerch*, BNotO, § 1 Rn 22.



## II. Bindung an das Gesetz

Im Einklang mit der Unabhängigkeit steht die **Gesetzesbindung** der Notare. Der Notar ist an alle formal in Kraft getretenen Gesetze gebunden, hat also wie ein Richter eine potenzielle Verfassungswidrigkeit in seine Beratungspraxis mit einzubeziehen. Insofern stellt sich die wohl eher theoretische Frage nach der **verpflichtenden Überprüfung** der Gesetzmäßigkeit durch den Notar selbst.<sup>47</sup> Zwar spräche für eine solche Pflicht, dass von Notaren eine besonders umfangreiche und gewissenhafte Analyse jeglicher rechtlichen Problemstellungen zu erwarten ist – insbesondere hinsichtlich der Bedeutung ihrer Rolle für Rechtssuchende, die sich auf eine korrekte Einschätzung der Rechtslage auch in ferner Zukunft verlassen.<sup>48</sup> Gegen eine solche Verpflichtung wird aber zurecht eingewandt, dass dies zu einer Überspannung des Verantwortungsbereichs der Notare führen würde, wenn es Notaren freistünde oder gar obläge, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.<sup>49</sup> Eine Gleichbehandlung im Vergleich zum Richter, der die Möglichkeit einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG hat, erscheint daher nicht sachgerecht.

34

## III. Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen

### 1. Schutz der Unabhängigkeit

Die notarielle Unabhängigkeit gilt gegenüber sämtlichen Stellen des Staates. Da er kein Beamter ist, ist er **keinerlei staatlicher Weisungen, sachlich wie persönlich, unterworfen**, sondern gem. § 2 BNotO nur an die Bundesnotarordnung selbst gebunden.

35

Das **Recht der Aufsicht** steht den in § 92 BNotO genannten Behörden, darunter die Landesjustizverwaltung, § 92 Abs. 1 Nr. 3 BNotO, zu. Zulässige Prüfungsgegenstände der Aufsicht sind jedoch nie sachlicher Natur. In materieller Hinsicht wird die Unabhängigkeit der (hauptberuflichen) Notare durch die Amtsausübung auf Lebenszeit gem. § 3 Abs. 1 BNotO garantiert.<sup>50</sup> Eine Überprüfung ihrer Entscheidungen, die sie während der notariellen Beratung treffen, würde ihre Unabhängigkeit somit konterkarieren. Die Unabhängigkeit wird außerdem dadurch geschützt, dass sein Amt nur in den in § 47 BNotO genannten Fällen erlischt und eine Verlegung seines Amtssitzes nach § 10 Abs. 1 BNotO seiner Zustimmung bedarf, sofern die Verlegung nicht eine Disziplinarmaßnahme gem. § 97 Abs. 2 BNotO darstellt.

36

### 2. Prüfungsgegenstand der Aufsichtsbehörden

**Prüfungsgegenstand** der Aufsicht durch die zuständigen Behörden ist ausschließlich die ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars, § 93 Abs. 2 S. 1 BNotO. Im Falle eines Verstoßes kann die Behörde Maßnahmen nach § 97 BNotO ergreifen. Verletzt eine Handlung der Aufsichtsbehörden in Form eines VA den Notar in seinen Rechten, so ist die Handlung **anfechtbar**, vgl. § 111 BNotO. Die Unabhängigkeit selbst stellt kein Grundrecht dar – denkbar sind freilich eine Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG oder der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.

37

## IV. Unparteilichkeit

Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 BNotO hat der Notar nicht eine Partei zu vertreten, sondern die Beteiligten unabhängig und unparteiisch zu betreuen. Im Gegensatz zum Rechtsanwalt, dessen wichtigste Aufgabe die Wahrnehmung der parteilichen Interessen ist (§ 3 Abs. 1 BRAO), ist der Notar somit **nicht der Vertreter einer Partei**, sondern ein unparteiischer Betreuer. Wird der Notar beauftragt, so ist er nicht verpflichtet oder befugt, ausschließlich die Interessen seines Auftraggebers durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Beratung im Rahmen von § 24 Abs. 1 BNotO.<sup>51</sup> Die Unparteilichkeit wird auch durch den **wichtigen notarrechtlichen Grundsatz aus § 17 Abs. 1 S. 2 BeurkG** unterstrichen, wonach der Notar darauf ach-

38

47 So etwa Arnd/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 1 Rn 23.

48 S. dazu Schippel/Bracker/Eschwey, BNotO, § 1 Rn 32.

49 Überzeugend Schippel/Bracker/Eschwey, BNotO, § 1 Rn 32.

50 Für Anwaltsnotare gilt die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer, § 3 Abs. 2 BNotO.

51 Insofern sieht Stürmer eine Lücke in der gesetzlichen Regelung der notariellen Unabhängigkeit, JZ, 1974, 154; vgl. dazu die Diskussion bei Schippel/Bracker/Eschwey, BNotO, § 1 Rn 37.

ten soll, dass **Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt** werden. Er darf und muss seine Beratung nur dann versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden, § 14 Abs. 2 BNotO.

## V. Unabhängigkeit innerhalb von Sozietäten und anderen beruflichen Verbindungen

- 39** Die Veränderungen auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen, die sich insbesondere dadurch kennzeichnen, dass eine immer umfassendere Beratung von einzelnen Unternehmen, insbesondere Kanzleien und Sozietäten, angeboten wird, beeinflussen auch das Berufsbild der Notare. Daher ist die **Unabhängigkeit innerhalb solcher beruflichen Verbindungen** besonders relevant für Anwaltsnotare, die sich bspw. überörtlichen (Groß)-Kanzleien anschließen oder bei der Eingliederung von Anwaltsnotaren in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.<sup>52</sup> Die Wahrung der Unabhängigkeit steht diesbezüglich auch im engen Zusammenhang mit dem für Notare geltenden Werbeverbot und den entsprechenden Konflikten mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (s. dazu die Ausführungen zu § 29 BNotO Rdn 9).<sup>53</sup>

### § 2

### Beruf des Notars

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

<b>A. Grundlagen</b> .....	1	III. Verhältnis zu anderen berufsrechtlichen Bestimmungen	11
I. Allgemeines .....	1	<b>C. Amtssiegel und Amtsbezeichnung</b> .....	12
II. Entstehungsgeschichte .....	2	<b>D. Einschränkungen der Berufsfreiheit</b> .....	14
<b>B. Ausschließliche Geltung der BNotO</b> .....	3	I. Kein Gewerbe .....	14
I. Verhältnis zum Urkundsrecht .....	5	II. Grenzen der Berufsfreiheit .....	16
II. Verhältnis zu Bestimmungen außerhalb des Berufsrechts .....	6		

## A. Grundlagen

### I. Allgemeines

- 1** Gem. § 2 S. 1 BNotO regelt die BNotO die berufsrechtlichen Pflichten und Privilegien der Notare abschließend. Allerdings gilt dies nur, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 2 S. 2 BNotO baut auf den grds. Bestimmungen aus § 1 BNotO auf: Das Amtssiegel und die offizielle Amtsbezeichnung sind Ausfluss ihrer Stellung als Organe der vorsorgenden Rechtspflege sowie ihrer besonderen Beziehung zum Staat (s. dazu unter Rdn 12 und Rdn 13). § 2 S. 3 BNotO regelt außerdem, dass der Notarberuf aufgrund seiner Eigenschaften kein Gewerbe ist.<sup>1</sup>

### II. Entstehungsgeschichte

- 2** § 2 S. 1 BNotO stimmt im Wesentlichen mit § 1 S. 2 RNotO überein. Das Amtssiegel war bereits in § 2 S. 1 RNotO vorgesehen. § 2 BNotO blieb im Zuge der umfassenden Änderung der BNotO vom 1.8.2021 unverändert.

<sup>52</sup> BVerfG, zur Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer, 8.4.1998 – 1 BvR 1773/96 – DNotZ 1998, 754; vgl. dazu Jaeger, ZNotP 2001, 2.

<sup>53</sup> Vgl. auch die Neufassung des § 29 Abs. 3 BNotO durch Gesetz vom 12.5.2017 (BGBl. I, S. 1121) sowie zuvor die

Entscheidung des BVerfG zur Gestaltung der Briefbögen von Anwaltsnotaren, BVerfG, 24.7.1997 – 1 BvR 1863/96, DNotZ 1998, 69.

<sup>1</sup> S. dazu auch § 29 BNotO, der den Notaren unter bestimmten Bedingungen Eigenwerbung erlaubt.

## B. Ausschließliche Geltung der BNotO

Die Vorschrift sieht die **ausschließliche Geltung der BNotO** vor, allerdings nicht vorbehaltlos. Insofern lässt sich auch von einem Vorrang der BNotO sprechen, denn für Notare gelten unter bestimmten Umständen auch die Bestimmungen anderer Gesetze. Gegenüber anderen, vornehmlich das Berufsrecht regelnden Bestimmungen sieht § 2 S. 1 BNotO eine **Abwehrfunktion** vor. Daher lassen sich außerhalb der BNotO grundsätzlich keine berufsrechtlichen Rechte und Pflichten für Notare ableiten. Dies gilt insbesondere für beamten- bzw. richterrechtliche Regelungen. **3**

Der in § 2 S. 1 BNotO normierte **Rechtssatzvorbehalt** verdeutlicht darüber hinaus den Anspruch des Gesetzgebers, die Berufsausübungsfreiheit des Notars abschließend zu regeln. Die Rspr. der letzten Jahre zeigt, dass die Regelung insofern, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Werbeverbots, das Potenzial hat, mit Art. 12 GG in Konflikt zu geraten.<sup>2</sup> **4**

### I. Verhältnis zum Urkundsrecht

Ebenso relevant ist hinsichtlich ihres Geltungsraums die Unterscheidung zwischen berufs- und verfahrensrechtlichen Fragen. Das Verfahrensrecht für die Beurkundung ist im **BeurkG** geregelt. Die BNotO entfaltet ihre Wirkung hingegen für das Berufsrecht der Notare. Die Anwendung des BeurkG für das Verfahrensrecht bleibt daher unberührt. **5**

### II. Verhältnis zu Bestimmungen außerhalb des Berufsrechts

Ebenso wenig sind allgemein gültige Regelungen ausgeschlossen, die auf Bundes- oder Landesgesetzen beruhen. **6**

So gelten wegen §§ 11 Abs. 1 Nr. 2b) StGB etwa die **strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 331 ff. StGB** für Notare. Insbesondere § 353b StGB, der die unbefugte Offenbarung von anvertrauten Geheimnissen unter Strafe stellt, ist für die Berufsausübung des Notars relevant und findet neben den Regelungen der BNotO für die Amtshaftung Anwendung. **7**

Außerdem gelten einige Vorschriften des **FamFG** sowie der **GBO** weiter, etwa die Antragsermächtigung des Notars, die durch § 378 Abs. 2 FamFG, § 15 Abs. 2 GBO, § 25 SchRegO geregelt ist. **8**

In **zivilprozessualer Hinsicht** sind insbesondere die Zustellung an einen Notar gem. § 175 ZPO sowie die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung notarieller Urkunden gem. § 797 Abs. 2 ZPO relevant. **9**

Mit der Einführung der **Europäischen Datenschutzgrundverordnung** (DS-GVO) stellte sich die Frage, ob Notare (weiterhin) dem Datenschutzrecht der Länder unterstellt sind.<sup>3</sup> Es spricht nunmehr allerdings vieles dafür, sie als **Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO** zu sehen.<sup>4</sup> **10**

### III. Verhältnis zu anderen berufsrechtlichen Bestimmungen

Die bundesgesetzliche Vereinheitlichung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Notare durch die BNotO und des Verfahrensrechts im BeurkG hat die Folge, dass sich i.Ü. nur noch vereinzelt berufsrechtliche Regelungen finden, die einen Einfluss auf die Notare haben. So können eventuell Bestimmungen aus der BRAO relevant sein, soweit sie das Anwaltsnotariat betreffen.<sup>5</sup> **11**

## C. Amtssiegel und Amtsbezeichnung

Als Träger eines öffentlichen Amtes tragen Notare ein **Amtssiegel**. § 2 Abs. 1 DONot bestimmt, dass die Notare ihr Siegel nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften führen. Es hat den Namen des No- **12**

2 Gem. § 29 BNotO ist die Werbefreiheit der Notare streng reglementiert, um negativen Einfluss auf eine ordnungsgemäße Berufsausübung zu vermeiden. S. dazu das Urteil des BVerfG 112, 255 sowie des BGH, 21.11.2011 – NotZ (BrfG) 9/11.

3 So die Rspr. des BGH (30.7.1990 – NJW 1991, 568) sowie die Mehrheit der Stimmen in der Literatur (statt vieler Arnd/Lerch/Sandkühler/Sandkühler, BNotO, § 18 Rn 73 sowie Watoro, NotBZ 2003, 187).

4 So auch Schippel/Bracker/Eschwey, BNotO, § 2 Rn 8.

5 Die wichtigste Regelung ist insofern § 45 BRAO.

tars sowie den Amtssitz zu enthalten und ist nach Erlöschen des Amtes abzugeben, § 51 Abs. 2 BNotO. Das Siegel ist außerdem durch das Wappen des jeweiligen Bundeslandes gekennzeichnet. Gem. § 39 BeurkG ist entweder ein Prägesiegel oder ein Farbdruksiegel zu verwenden. Der Notar haftet für die ordnungsgemäße Verwahrung dieses Siegels und hat es daher sorgsam zu behandeln.

- 13 Frauen tragen die Bezeichnung „Notarin“, Männer sind „Notare“. Die Bezeichnung „Notariat“ ist nicht gestattet, sofern damit jedenfalls nicht die Geschäftsstelle gemeint ist.<sup>6</sup> Der Begriff lässt dem BGH zufolge auf eine Institutionalisierung des Notarberufes schließen, die nicht im Einklang mit dem personen gebundenen Amt zu bringen sei.<sup>7</sup> I.V.m. ihrem vollständigen Namen entsteht so ihre **Amtsbezeichnung**. Notare sind außerdem berechtigt, ein **Amtsschild** zu verwenden, welches an der Geschäftsstelle angebracht wird, § 3 DONot.

## D. Einschränkungen der Berufsfreiheit

### I. Kein Gewerbe

- 14 Der Notar **übt kein Gewerbe aus**. Als eine notwendige Folge des Amtsverständnisses der Notare wird dies durch § 2 S. 3 BNotO bekräftigt. Dieser Grundsatz fand sich bereits in § 2 S. 3 RNotO und ist somit ein zentraler Bestandteil der BNotO. Der Notar soll vom Gewerbetreibenden unterschieden werden, dessen unternehmerische Freiheiten grundsätzlich grenzenlos gewährleistet werden. Nach der Rspr. des BGH *„ist grundsätzlich jedes Verhalten untersagt, das den Eindruck erwecken könnte, seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit werde durch ein gewerblich, gewinnorientiertes Marktverhalten beeinflusst.“*<sup>8</sup> Im Gegensatz zum sog. Freiberufler stehen dem Notar daher nicht sämtliche unternehmerische Entscheidungen frei. Ein Wettbewerb durch die Platzierung von Werbung, Angeboten oder sonstigen, die Attraktivität gegenüber Rechtssuchenden steigernden Maßnahmen, soll dadurch verhindert werden. Er übt sein Amt nicht aus Konkurrenzdruck aus, sondern weil er gem. § 15 BNotO zur Amtstätigkeit verpflichtet ist. Ebenso steht es dem Notar nicht frei, zu welchen Preisen er seine Tätigkeit anbietet. Er ist insofern gem. § 17 BNotO fest an die für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren gebunden, wovon er nur in äußersten Ausnahmefällen nach Maßgabe der §§ 125, 126 GNotKG abweichen darf. Das ist unter anderem der Fall, sobald der Notar eine Tätigkeit als Mediator ausübt, vgl. § 126 Abs. 1 S. 1 GNotKG.
- 15 Im aktuelleren Kontext wird das Gewerbeverbot, unabhängig davon, wie man den Begriff „Gewerbe“ definiert,<sup>9</sup> relevant, da Notare, etwa durch ihre Online-Präsenz, Aufmerksamkeit generieren. Aus dem in § 2 S. 3 BNotO kodifizierten Grundsatz folgt demnach auch das **Werbeverbot** für Notare nach § 29 BNotO.

### II. Grenzen der Berufsfreiheit

- 16 Die Antwort auf die Frage, ob das Amt des Notars zu den **freien Berufen**, wie etwa Rechtsanwälte oder Selbstständige, gehört, ist nur eingeschränkt mit Verweis auf § 2 Abs. 3 BNotO zu beantworten.<sup>10</sup> Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Begriff des freien Berufs zumindest rechtlich nicht näher definiert ist. Im Vergleich zu typischen freiberuflich ausgestalteten Tätigkeiten finden sich somit Gemeinsamkeiten, aber auch entscheidende Unterschiede. Zu den **Gemeinsamkeiten** zählt, dass er trotz seines hoheitlich ausgestalteten Amtsverständnisses nicht zu den Beamten zählt. Er wird nicht vom Staat alimentiert, sondern verfügt frei über die ihm zustehenden Gebühren. Am Beispiel der Anwaltsnotare zeigt sich außerdem die Nähe zum Anwaltsberuf. Der Anwaltsnotar übt grds. einen freien Beruf aus und hat darüber hinaus die amtlichen Pflichten und Rechte eines Notars. Der wichtigste **Unterschied** zu den freien Berufen liegt darin, dass sich der Notar die Anzahl (und die Qualität) seiner Aufträge nicht aus-

6 Ob die Geschäftsstelle als „Notariat“ bezeichnet werden darf, ließ der BGH offen, BGH, 23.4.2018 – NotZ (Brfg) 6/17, DNotZ 2018, 930, 933.

7 BGH, 23.4.2018 – NotZ (Brfg) 6/17, DNotZ 2018, 930, 933.

8 BGH, 11.5.2009 – NotZ 17/08, DNotZ 2010, 75.

9 Der Gewerbebegriff ist nicht unmittelbar definiert, vgl. etwa die Definition des Kaufmanns kraft Gewerbetrieb gem. § 1 HGB.

10 S. dazu die Diskussion (und insoweit von einem „Amt mit ergänzenden freiberuflichen Zügen“ sprechend) Schippel/Bracker/Eschwey, BNotO, § 1 Rn 26 mit Hinweis auf Löwer, MittRhNotK 1998, 310, 312 und m.w.N.; den freiberuflichen Charakter gänzlich ablehnend Diehn/Bormann, BNotO, § 2 Rn 6.

suchen kann – er ist insofern an seine Pflicht aus § 15 Abs. 1 BNotO gebunden, die ihm eine Verweigerung seine Urkundstätigkeit ohne ausreichenden Grund nicht erlaubt. Die ureigene Entscheidungshoheit der freien Berufe, sich zu spezialisieren, nur bestimmte Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder mit niedrigen Preisen zu locken, steht dem Notar schlichtweg nicht zu. In der Praxis lässt sich jedoch feststellen, dass Notare bestimmte Aufgabe nur ungern oder äußerst selten annehmen. Hier sei z.B. die Erstellung von notariellen Nachlassverzeichnisses erwähnt. Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn die den Notar überwachende Dienstaufsicht auch die Diversität der vorgenommenen Amtstätigkeiten im Blick hat.

Es darf nicht verkannt werden, dass § 2 S. 3 BNotO somit in einem **Spannungsverhältnis** zu der Verantwortung des Notars steht, wirtschaftlich selbstständig zu sein und für sich und seine Mitarbeitenden zu sorgen.<sup>11</sup> Der Staat übernimmt keine Haftung für eine etwaige Amtspflichtverletzung des Notars, § 19 Abs. 1 S. 4 BNotO. Ein Eingriff in die **durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit** des Notars durch ein Werbeverbot oder sogar ein Verbot der notariellen Tätigkeit ist damit in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig. Er darf nicht schlechthin mit Verweis auf den Charakter seines Amtes und insbesondere mit Bezug auf § 2 S. 3 BNotO geschehen, ohne dass der Berufsfreiheit Beachtung geschenkt wird.

Gleichwohl muss der Staat dafür Sorge tragen, dass die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben durch die Notare nicht durch ein Streben nach unternehmerischer Freiheit beeinträchtigt wird. Insofern ist es richtig, dem Staat bei der Gestaltung der für das Berufsrecht der Notare geltenden Regelungen den Spielraum zu lassen, der für die Wahrung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen notariellen Beratung notwendig ist.<sup>12</sup>

### § 3

### Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotare

(1) Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt (hauptberufliche Notare).

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1.4.1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

**Literatur:** Römer, Notariatsverfassung und Grundgesetz, 1963; Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, 1905.

<b>A. Grundlagen</b> .....	1	<b>B. Anwendungsvoraussetzungen</b> .....	13
I. Historische Entwicklung .....	1	I. Normstruktur .....	13
1. Normentwicklung, Einführung .....	1	II. Tatbestandsmerkmale .....	15
2. Der Rechtszustand bis zur Reichsnotarordnung von 1937 .....	2	1. Absatz 1 (Hauptberufliche Notare) .....	15
3. Die Reichsnotarordnung vom 13.2.1937 einschließlich der Nachkriegszeit .....	4	a) Wesen des Hauptberuflichen Notariats .....	15
4. Die Rechtslage seit Inkrafttreten der Bundesnotarordnung .....	7	b) Bestellung auf Lebenszeit .....	17
5. Notarstatistik .....	8	c) Räumlicher Geltungsbereich .....	19
II. Notariatsverfassung .....	10	2. Absatz 2 (Anwaltsnotare) .....	20
1. Keine einheitliche Notariatsverfassung ..	10	a) Wesen des Anwaltsnotariats .....	20
2. Verfassungs- und europarechtliche Rahmenbedingungen .....	11	b) Dauer der Bestellung .....	21
		c) Räumlicher Geltungsbereich .....	23

<sup>11</sup> Zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben des notariellen Berufsrechts *Kleine-Cosack*, DNotZ 2004, 327.

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG, 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945.

## A. Grundlagen

### I. Historische Entwicklung

#### 1. Normentwicklung, Einführung

- 1 Die bundesdeutsche Notariatsverfassung ist geprägt durch das **Nebeneinanderbestehen** von hauptberuflichen Notaren (Rdn 15 ff.) und Anwaltsnotaren (Rdn 20 ff.). Dies kommt seit Schaffung der BNotO in deren § 3 BNotO zum Ausdruck. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2.7.2021<sup>1</sup> hat in § 3 BNotO nur geringfügig sprachlich eingegriffen und nunmehr in § 3 Abs. 1 BNotO durch einen entsprechenden Klammerzusatz eine **Legaldefinition** für die hauptberuflichen Notare eingeführt. Diese ziehen damit in Bezug auf die Anwaltsnotare gleich, deren Bezeichnung als solche schon seit jeher in § 3 Abs. 2 BNotO legaldefiniert ist. Zuvor war die Norm letztmalig in § 61 Abs. 2 BNotO sprachlich geändert worden, und zwar mit Wirkung zum 1.6.2007 durch das Gesetz vom 26.3.2007.<sup>2</sup> Das sog. Behördennotariat in Baden-Württemberg gibt es seit dem 1.1.2018 nicht mehr<sup>3</sup> (hierzu Rdn 19), so dass § 3 BNotO nunmehr abschließend die beiden nach der BNotO verbliebenen Notariatsformen beschreibt (vgl. indes Rdn 14 zu Übergangsvorschriften gem. § 116 BNotO). Die Vorschrift ist seit Inkrafttreten der BNotO ihrem Wesen nach unverändert. Sie gibt indes zwanglos Anlass dazu, die (historische) Entwicklung der Notariatsverfassungen in Deutschland näher zu beleuchten (Rdn 2 ff.).

#### 2. Der Rechtszustand bis zur Reichsnotarordnung von 1937

- 2 Erst mit Inkrafttreten der Reichsnotarordnung zum 13.2.1937 endete in Deutschland die Phase, dass das Notariatsrecht **ausschließlich landesrechtlich organisiert** war. Die bis dahin fehlende reichs-/bundeseinheitliche Ausgestaltung ist letztlich auch der Grund dafür, warum es in Deutschland historisch geschehen schon immer verschiedene Notariatsverfassungen gab. Während in den Gebieten des hauptberuflichen Notariats eine Verbindung des Notaramts, das vom Verständnis her einen amtlichen, Behörden ähnlichen Charakter hatte,<sup>4</sup> mit anderen Berufen, insbesondere dem der Anwaltschaft, untersagt war, war in großen Teilen Preußens das sog. Anwaltsnotariat die prägende Form der Berufsausübung. Grund hierfür sind insbesondere historische Umstände, die bei Einführung des Anwaltsnotariats auch von wirtschaftlichen Erwägungen gestützt waren. Während nämlich namentlich in Preußen innerhalb der Justizbehörden dieselben Personen für das Beurkundungswesen einerseits und die Vertretung der Parteien andererseits zuständig waren, sollte dieser Grundsatz nach Schaffung der freien Advokatur aufrechterhalten bleiben und den insoweit in die Freiheit entlassen Justizkommissaren durch die Verknüpfung beider Berufe ein auskömmliches Einkommen sichern. Faktisch vereinigen sich hierdurch im Bereich des Anwaltsnotariats in einer Person forensische Tätigkeit gepaart mit entsprechender Erfahrung sowie der Übernahme der Aufgaben vorsorgender Rechtspflege.<sup>5</sup> Mögen auch aus der forensischen Tätigkeit Erkenntnisse zur Abschätzung typischer Risiken und damit Regelungsbedürfnisse in notariellen Urkunden fruchtbar gemacht werden können, so konstatiert *Eschwey* zurückgehend auf *Bracker* zu Recht, dass die strikte Trennung parteilicher Interessensvertretung, die ausschließlich auf die Durchsetzung der Anliegen des Mandanten gerichtet ist, einerseits und die unparteiische Betreuung und Beratung aller Beteiligten nach dem Wesensmerkmal eines Notars andererseits ein hohes Maß an Charakterstärke vom Amtsinhaber erfordere.<sup>6</sup> Bis auf wenige Kantone in der **Schweiz** kennt zudem weltweit nur das deutsche Notariat eine entsprechende Verbindung beider Berufe in Form des Anwaltsnotariats, dessen Entstehen bekanntlich auf den „Zufall eines missglückten gesetzgeberischen Versuchs“<sup>7</sup> zurückzuführen sein soll.
- 3 Neben dem Nurnotariat und dem Anwaltsnotariats gab auch bereits in Baden das **Beamtennotariat**, bei dem die Beurkundung und sonstigen notariellen Geschäfte von staatlich besoldeten Beamten in Notariatsbehörden erledigt wurden. Diese erledigten auch andere Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wie das Nachlasswesen und solche des Grundbuchamts. Ähnlich galt für die in Württemberg bestellten Bezirksnotare.

1 BGBl. I, S. 150.

2 BGBl. I, S. 358.

3 Zur Überleitung s. §§ 114 und 116 BNotO.

4 Schippel/*Eschwey*/*Eschwey*, BNotO, § 3 Rn 2, der insbesondere die in Bayern bestehenden „Notariatsbehörden“ erwähnt.

5 Hierzu bereits Schippel/*Eschwey*/*Eschwey*, BNotO, § 3 Rn 3 f.

6 Schippel/*Eschwey*/*Eschwey*, BNotO, § 3 Rn 3.

7 *Weisler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, 1905, S. 360.

### 3. Die Reichsnotarordnung vom 13.2.1937 einschließlich der Nachkriegszeit

Die Reichsnotarordnung vom 13.2.1937 führte den **hauptberuflichen Notar als Regelform** ein, indem ihr § 7 RNotO klarstellte: „Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.“<sup>4</sup> Rücksicht zu nehmen war vom Gesetzgeber jedoch auf die bereits tätigen Anwaltsnotare, so dass das hauptberufliche Notariat nicht sofort im gesamten Reichsgebiet mit Inkrafttreten der Reichsnotarordnung eingeführt werden konnte, sondern für die Gebiete mit Anwaltsnotariat eine auch längerfristige Übergangsregelung<sup>8</sup> vorgesehen werden musste. § 8 Abs. 2 RNotO enthielt daher eine Übergangsbestimmung. Auch ließ die Reichsnotarordnung das badische Beamtennotariat und das Bezirksnotariat im früheren Land Baden-Württemberg zunächst unverändert bestehen, selbst wenn sie für sich genommen auf beide Notariatsformen keine Anwendung fand (§§ 85, 86 RNotO).<sup>9</sup>

Der **Zweite Weltkrieg und die Ereignisse der Nachkriegszeit** führten sodann nicht dazu, dass das hauptberufliche Notariat die Regelform und letztlich einzige deutsche Notariatsform wurde.<sup>10</sup> Zwar hatte die Reichsnotarordnung zur Folge, dass das Nurnotariat in den Rechtsgebieten eingeführt wurde, in denen es zuvor überhaupt kein Notaramt gab (Lippe und Schaumburg-Lippe). Dies änderte sich jedoch bereits wieder nach Ende des 2. Weltkrieges. Die Verordnung des Zentral-Justizamts v. 11.10.1948<sup>11</sup> änderte § 8 RNotO für die Gebiete Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in einer Weise, dass nicht nur das Anwaltsnotariat fortbestand, sondern auch neue Berufsträger aus diesem Bereich ernannt werden konnten. Letztlich blieben auch das Beamtennotariat und das Bezirksnotariat im heutigen Baden-Württemberg bis zum 1.1.2018 bestehen. In Rheinland-Pfalz wurde indes im Jahr 1949 das Nurnotariat eingeführt.<sup>12</sup>

Für das Rechtsgebiet der ehemaligen **DDR** galt: Dort waren neu geschaffene Notarstellen seit 1952 als sog. Notariatsbehörden ausgeprägt, was im Ergebnis ein **staatliches (Behörden-)Notariat** bedeutete. Die dortigen Amtsträger hatten nicht nur Beurkundungszuständigkeiten, sondern auch andere Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen erhalten. Mit Ausnahme Ostberlins wurde jedoch nach dem Mauerfall und noch vor der Wiedervereinigung und damit letztlich durch Gesetzgebung der DDR 1990 das hauptberufliche Notariat nach „bayerisch-pfälzischem Vorbild“<sup>13</sup> in den fünf neuen Bundesländern eingeführt.

### 4. Die Rechtslage seit Inkrafttreten der Bundesnotarordnung

Auch der Bundesgesetzgeber hat es nach dem Zweiten Weltkrieg nicht vermocht, ein einheitliches Notariat in Deutschland einzuführen. Mit Inkrafttreten der Bundesnotarordnung im Jahr 1961 wurde im Kern der Status quo fortgeschrieben, der ein Nebeneinander aller drei Notariatsformen (Nurnotariat, Anwaltsnotariat sowie Beamten-/Bezirksnotariat) bis zum 31.12.2017 kannte. Anders als die RNotO, die in § 7 RNotO das Nurnotariat noch zur Regelform erklärte oder gar „als Fernziel den Nurnotar anstrebte“,<sup>14</sup> wird in § 3 BNotO das **gleichberechtigte Nebeneinander beider Notariatsformen** anerkannt.<sup>15</sup> Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages kam zu dem Ergebnis, dass sich mit Einführung der Bundesnotarordnung eine einheitliche Berufsform nicht verwirklichen lasse.<sup>16</sup> Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 hatte der Bundesgesetzgeber auch Art. 138 GG<sup>17</sup> zu beachten, wonach Änderungen an der Notariatsverfassung, die Auswirkungen auf die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben, der Zustimmung der Regierungen dieser Länder bedürfen. Sieht man von Art. 138 GG ab, steht dem Staat ein weites Organisationsermessung bei der Einrichtung und Ausgestaltung des Notariats zu.<sup>18</sup> Eine Pflicht, das Anwaltsnotariat aus historischen Gründen Fortbestehen zu lassen, kann der Verfassung nicht

8 S. hierzu auch die AV v. 14.6.1937 (DJ 1937, 914).

9 Hierzu näher Schippel/Eschwey/Eschwey, BNotO, § 3 Rn 6.

10 Schippel/Eschwey/Eschwey, BNotO, § 3 Rn 7 spricht davon, dass die RNotO ihr Ziel insoweit nicht erreicht habe.

11 VOBl. BritZ, S. 311.

12 Vgl. § 8 NotO für Rheinland-Pfalz v. 6.9.1949, GVBl. RhLPf., S. 391.

13 Schippel/Eschwey/Eschwey, BNotO, § 3 Rn 9.

14 Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 3 Rn 1.

15 So schon zu Recht Schippel/Eschwey/Eschwey, BNotO, § 3 Rn 11, in diesem Sinne auch Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 3 Rn 2.

16 Vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags v. 18.10.1960, BT-Drucks. 3/2128).

17 Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 3 Rn 12 liest aus der Existenz von Art. 138 GG heraus, dass das Grundgesetz selbst von mehr als einer Notariatsform ausgehe.

18 Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 3 Rn 4.

genommen werden. Erforderlich und ausreichend wäre eine gesetzliche Regelung für eine Änderung der Notariatsverfassung, weil nur Art. 138 GG mit den dort genannten Schranken für Bayern und Baden-Württemberg hierzu Grenzen setzt.<sup>19</sup>

## 5. Notarstatistik

- 8** Bis zur Wiedervereinigung im Jahr 1990 waren etwa gleich große Gebiete in Deutschland mit hauptberuflich bestellten Notaren und Anwaltsnotaren versorgt. Dies änderte sich im Zuge der Wiedervereinigung als in den fünf neuen Bundesländern mit Ausnahme Ostberlins das hauptberufliche Notariat eingeführt wurde, sodass rechtstatsächlich heute gebietsmäßig diese Notariatsform überwiegt. Zahlenmäßig dominieren indes die Anwaltsnotare, was sich freilich schon daraus ableiten lässt, dass die Bedürfnisprüfung nach anderen Maßstäben (hierzu näher § 4 BNotO Rdn 14 ff.) erfolgt und erfolgen muss, wird doch das Notaramt nach dem gesetzgeberischen Leitbild von ihnen nur im Nebenberuf ausgeübt.
- 9** Wie die **Notarstatistik** unter [www.notar.de](http://www.notar.de)<sup>20</sup> für das Jahr 2022 zeigt, stehen 4.997 Anwaltsnotaren 1.714 Nurnotare gegenüber. Die Anzahl der Anwaltsnotare ist hierbei seit Jahren rückläufig, wie etwa die Zahl 5.558 zeigt, die noch für das Jahr 2017 galt, auf heute knapp 5.000. Die Zahl der Nurnotare ist zuletzt zum 1.1.2018 durch die Einführung der entsprechenden Notariatsform in Baden-Württemberg von rund 1.480 auf gut 1.700 gestiegen, i.Ü. indes stabil.

## II. Notariatsverfassung

### 1. Keine einheitliche Notariatsverfassung

- 10** § 3 BNotO enthält Legaldefinitionen für beide heute bestehenden Notariatsverfassungen. Indem die Norm beide Notariatsformen anerkennt, gilt sie ipso iure für hauptberufliche Notare (§ 3 Abs. 1 BNotO) und Anwaltsnotare (§ 3 Abs. 2 BNotO) gleichermaßen und ist somit die zentrale Vorschrift, die beiden Notariatsverfassungen ihre gesetzliche Grundlage gewährt.

### 2. Verfassungs- und europarechtliche Rahmenbedingungen

- 11** **Verfassungsrechtliche Bedenken** gegen das Bestehen verschiedener Notariatsformen in Deutschland **bestehen nicht**, und zwar weder unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) noch unter dem Aspekt der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).<sup>21</sup> Umgekehrt fordert das Grundgesetz auch kein Nebeneinander verschiedener Notariatsformen, solange bei Änderungen der Notariatsverfassung Art. 138 GG beachtet wird. Nichts anderes gilt in den Ländern, in denen verschiedene Notariatsformen innerhalb eines Bundeslands nebeneinander bestehen, wie bspw. in Nordrhein-Westfalen und im Kern bis zum Jahr 2018 in Baden-Württemberg.<sup>22</sup> Dies ergibt sich schon daraus, dass der Notar Träger eines öffentlichen Amtes ist, für dessen Berufszugang in erster Linie Art. 33 GG und nicht Art. 12 GG gilt. Hiernach ist lediglich ein gleicher, leistungsbezogener Zugang gefordert, die Ausgestaltung und Organisation indes in die Hoheit des Staates gestellt (hierzu ausführlich § 4 BNotO Rdn 5).<sup>23</sup>
- 12** Europarechtliche Fragen stellen sich in Bezug auf die verschiedenen Notariatsverfassungen in Deutschland nicht. Lediglich bei einem rein staatlichen Notariat, wie es bis Ende 2017 in Baden-Württemberg bestand, musste sichergestellt sein, dass die dem Staat zufließenden Gebühren keine verdeckte Gesellschaftsteuer darstellen.<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Enger Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 3 Rn 23 f., der etwa nur für das Beitrittsgebiet nach der Wiedervereinigung dem Bundesgesetzgeber den nötigen Spielraum zur Einführung des Nurnotariats zubilligte, weil es dort bisher überhaupt kein rechtsstaatlich verfasstes Notariat gab.

<sup>20</sup> <https://www.notar.de/der-notar/statistik>, abgerufen am 12.2.2023.

<sup>21</sup> So bereits Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch, BNotO, § 3 Rn 14 unter Berufung auf BGHZ 37, 179 = NJW 1962, 1914; BGHZ 38, 228; s. auch BVerwG DNotZ 1962, 149.

<sup>22</sup> Ausführlich Schippel/Eschwey/Eschwey, BNotO, § 3 Rn 14.

<sup>23</sup> Zum staatlichen Ermessen insoweit auch BVerwG, DNotZ 1962, 149 und 670; BGH, DNotZ 1962, 606, BVerfG, DNotZ 1963, 430; s. auch Frenz/Miermeister/Frenz, BNotO, § 3 Rn 5.

<sup>24</sup> Hierzu EuGH, DNotZ 2002, 389 mit Anm. Fabis.